



Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante)

Planfeststellungsbeschluss



NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Antragsteller

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
Geschäftsstelle Neuhaus
Bahnhofstraße 38
19273 Amt Neuhaus

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich 6 - Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Thilman-Robert Heinrich
Herr Ralf Hennig
Frau Dr. Annette Soetebeer
Herr Ralf Schroeder

Tel.: 04131 / 2209 – 100
Fax: 04131 / 2209 – 101
E-Mail: GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Lüneburg, 28.11.2022
Az.: 6 L – 62211-206-002

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

I.	Verfügender Teil	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.3	Planänderungen / Planergänzungen / Korrekturen	9
I.4	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	9
I.5	Kostenlastentscheidung	9
II.	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	10
II.1	Nebenbestimmungen	10
II.2	Zusagen	13
II.3	Hinweise	13
III.	Begründung	14
III.1	Sachverhalt	15
III.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	15
III.3	Planrechtfertigung	17
III.4	Auswirkungen der Ausdeichung von Karhau und Rade	19
III.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
III.6	FFH - Verträglichkeitsprüfung	37
III.7	Artenschutzrechtliche Prüfung	40
III.8	Naturschutz und Landschaftspflege	41
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	46
IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	46
IV.2	Private Einwendungen	74
V.	Begründung der Kostenentscheidung	77
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	77
VII.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	78

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante), wird auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV) vom 13.07.2020 in der Fassung des Änderungsantrags vom 19.09.2022 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i.V.m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen gem. Antrag vom 13.07.2020

Teil 1/Ordner 1: Hochwasserdeiche – Deichbauplanung Sudedeich und rechter Krainkedeich

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Textteil	Antragsdeckblatt und Gesamtinhaltsverzeichnis der Ordner 1 bis 4	Seite 1-5
Textteil A	Erläuterungsbericht Stand: 24.06.2019	Seite 1-26
Textteil B	Verzeichnis der Wege, der Bauwerke und sonstigen Anlagen	Seite 27-29
Anlage 1	Übersichtskarte	1:25.000
Anlage 2	Übersichtslageplan	1:5.000
Anlage 3	Lageplan	1:1.000
Anlage 4	Längsschnitte	
Anlage 4.1	Längsschnitt Sudedeich	d.H. 1:100 d.L. 1:5.000
Anlage 4.2	Längsschnitt rechter Krainkedeich	d.H. 1:100 d.L. 1:5.000
Anlage 5	Querschnitte	
Anlage 5.1	Sudedeich Deich-km 2+500	1:100
Anlage 5.2	Sudedeich Deich-km 2+600	1:100
Anlage 5.3	Sudedeich Deich-km 2+700	1:100
Anlage 5.4	rechter Krainkedeich Deich-km 2+470	1:100

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Teil 2/Ordner 2: Straßenbauplanung Kreisstraße 55

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 1	Erläuterungsbericht	Seite 1-37
Anlage 2	Übersichtskarte	s. Teil 1: Deichbau
Anlage 3	Übersichtslageplan	s. Teil 1: Deichbau
Anlage 4	Übersichtshöhenplan	1:2.500/250
Anlage 5	Lagepläne	
Blatt 1	Lageplan 1	1:500
Blatt 2	Lageplan 2	1:500
Blatt 3	Lageplan 3	1:500
Blatt 4	Lageplan 4	1:500
Anlage 6	Höhenpläne	
Blatt 1	Höhenplan 1	1:500/50
Blatt 2	Höhenplan 2	1:500/50
Blatt 3	Höhenplan 3	1:500/50
Blatt 4	Höhenplan 4	1:500/50
Anlage 7	Straßenquerschnitt	
Anlage 7.1	Ermittlung der Belastungsklasse	Seite 1-5
Anlage 7.2	Regelquerschnitt	1:50
Anlage 8	Querprofile	
Blatt 1	Querprofil 1	1:100
Blatt 2	Querprofil 2	1:100
Blatt 3	Querprofil 3	1:100
Blatt 4	Querprofil 4	1:100
Anlage 9	Sichtdreiecke	
Anlage 9.1	Sichtweitenprotokolle	Seite 1-2
Anlage 9.2	Sichtdreiecke	
Blatt 1	Sichtdreiecke 01 – 03	1:500
Blatt 2	Sichtdreiecke 04 – 06	1:500
Blatt 3	Sichtdreiecke 07 – 08	1:500
Blatt 4	Sichtdreiecke 09 – 10	1:500
Anlage 10	Grunderwerb	
Anlage 10.1	Grunderwerbspläne	
Blatt 1	Grunderwerbsplan 1	1:500
Blatt 2	Grunderwerbsplan 2	1:500
Blatt 3	Grunderwerbsplan 3	1:500
Blatt 4	Grunderwerbsplan 4	1:500
Anlage 10.2	Grunderwerbsverzeichnis	Seite 1-4
Anlage 11	Verkehrsführungsplan	
Anlage 11a	Umleitung/Verkehrsführungsplan/Lageplan	o. M.
Anlage 11b	Umleitung/Verkehrsführungsplan/Lageplan mit Umleitungsstrecke	o. M.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Teil 3/Ordner 3: Landschaftsplanerische Unterlagen

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	
A	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) nach § 6 UVPG Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht	Seite I-II Seite 1-42
B	AVZ-Kartenteil	
1_AVZ	Bestandsübersicht	1:5.000
2_AVZ	Maßnahmenübersicht	1:5.000
3.1_AVZ	Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1:20.000
3.2_AVZ	Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1:25.000
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
A	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Inhaltsverzeichnis Textteil	Seite I-IV Seite 1-103
B	LBP-Anhang	
B1	Maßnahmenverzeichnis; geändert durch Anlage 3 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.2	Seite 1-26
B2	Beschreibung Biotoptypen	Seite 1-6
B2 Karte 1	Übersichtslageplan der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	1:5.000
3	Faunistische Erfassungen	
A	Bericht: Avifauna (G. Fehse)	Seite 1-10
B	Bericht: Amphibien, Libellen (C. Fischer)	Seite 1-19
C	Bericht: Säuger, Heuschrecken, Eremit (S. Jansen)	Seite 1-39
D B3 Karte 1	Fauna Bestand Tiergruppen: Brutvögel, Amphibien, Libellen	1:5.000
E B3 Karte 2	Fauna Bestand Tiergruppen: Biber, Fischotter, Fledermäuse, Heuschrecken	1:5.000
Anlage 1	Bestands- und Konfliktplan	
Blatt 1	Karte 1	1:500
Blatt 2	Karte 1	1:500
Blatt 3	Karte 1	1:500
Blatt 4	Karte 1	1:500
Anlage 2	Maßnahmenplan	
Blatt 1	Karte 2	1:500
Blatt 2	Karte 2	1:500
Blatt 3	Karte 2	1:500
Blatt 4	Karte 2	1:500

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 3	Übersichtslageplan der trassenfernen Maßnahmen	
Blatt 1	Karte 3.1; geändert durch Anlage 5 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.2	1:20.000
Blatt 2	Karte 3.2; geändert durch Anlage 6 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.2	1:20.000/ 1:50.000
Anlage 4	Trassenferne Maßnahmen	
Blatt 1	Karte 4.1; geändert durch Anlage 7 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.1	1:1.000
Blatt 2	Karte 4.2; geändert (E2/KS1) durch Anlage 7 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.1	1:1.000
Blatt 3	Karte 4.3; teilw. Geändert (KS2) durch Anlage 7 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.1	1:1.000
Blatt 4	Karte 4.4	1:1.000
Blatt 5	Karte 4.5	1:1.000
Blatt 6	Karte 4.6	1:1.000
Blatt 7	Karte 4.7; geändert (KS4) durch Anlage 7 des Änderungsantrags vom 19.09.2022, siehe Ziffer I.2.1	1:1.000
Anlage 5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)	
A	ASB - Erläuterungsbericht	Seite 1-41
B	ASB – Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	Seite 1-51
Anlage 6	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 2528-331	
A	Textteil	Seite 1-57
B – Blatt 1	Karte: Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:2.500
Anlage 7	FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 2823-401	
A	Textteil	Seite 1-39
B – Blatt 1	Karte: Wertgebende Vogelarten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:2.500

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Teil 3/Ordner 4: Landschaftsplanerische Unterlagen (UVS vom Ursprungsverfahren Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom September 2008)

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
	Umweltverträglichkeitsstudie (September 2008) aus Ursprungsverfahren	
A	UVS – Textteil	Seite 1-255
B	UVS – Anhang	Seite 1-37
Anlage 1	Übersichtskarte	1:20.000
Anlage 2	Biotoptypen - Bestand	1:5.000
Anlage 3a	Tiere – Bestand und Bewertung (Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse)	1:5.000
Anlage 3b	Tiere – Bestand und Bewertung (Tiergruppen: Biber/Fischotter, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Makrozoobenthos, Blattfußkrebse, Eremit)	1:5.000
Anlage 4	Schutzgebiete	1:10.000
Anlage 5	Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung	1:5.000
Anlage 6	Schutzgut Wasser – Bestand und Bewertung	1:5.000
Anlage 7	Biotoptypen Bewertung	1:5.000
Anlage 8	Landschaftsbild	1:5.000
Anlage 9	Mensch, Kultur-, Sachgüter – Bestand und Bewertung	1:5.000
Anlage 10	Raumempfindlichkeit	1:5.000
Anlage 11a	Auswirkungen/ Konflikte/ Maßnahmen – Variante 1	1:5.000
Anlage 11b	Auswirkungen/ Konflikte/ Maßnahmen – Variante 2	1:5.000
Anlage 11c	Auswirkungen/ Konflikte/ Maßnahmen – Variante 3	1:5.000

I.2.2 Festgestellte Planänderungen gem. Antrag vom 19.09.2022

Teil 3/Ordner 5: Landschaftsplanerische Unterlagen (Änderungsantrag)

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 1	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Anlage 2	Erläuterung zum Änderungsantrag	Seite 1-2
Anlage 3	B1-Maßnahmenverzeichnis_neu	Seite 1-32
Anlage 4	Maßnahmenbilanz Kohärenzsicherungsmaßnahmen	Seite 1

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 5	Karte 3.1neu – Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1 : 20.000
Anlage 6	Karte 3.2neu – Übersichtslageplan externe Maßnahmen	
Anlage 7	Karte 4.1neu – Externe Maßnahmen	1 : 1.000
Anlage 8	Abstimmung NDUV-BRV: Zugeständnis bezüglich entfallender Zufahrt von der K55 bei Straßenbau-km 1+130	Seite 1- 2

I.3 Planänderungen / Planergänzungen / Korrekturen

Der NDUV hat am 19.09.2022 einen Änderungsantrag gestellt. Der Antrag resultiert aus den Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren und der durchgeführten Online-Konsultation. Er beinhaltet die unter Ziffer I.2.2 aufgeführten Unterlagen. Sofern die Änderungen, die unter Ziffer I.2.1 aufgeführten ursprünglichen Antragsunterlagen abändern, wurde dies entsprechend bei der jeweiligen Unterlage unter Ziffer I.2.1 vermerkt.

Es wurden u. a. drei Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgeplant. Im Zuge dessen wurden Anpassungen im Maßnahmenverzeichnis durchgeführt. Die Änderungen sind im aktualisierten „B1-Maßnahmenverzeichnis_neu“ in blauer Schrift hervorgehoben. Zudem wurde eine Neubilanzierung durchgeführt. Aus dem Inhaltsverzeichnis (siehe Ziffer I.2.2, Anlage 1) ist ersichtlich, welche Karten überarbeitet bzw. ersetzt wurden. Zudem wurde seitens des NDUV auf die Zufahrt zur Kreisstraße 55 bei Straßenbau-km 1+130 verzichtet (siehe Ziffer I.2.2, Anlage 8). Näheres kann den Unterlagen des Änderungsantrags entnommen werden.

I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des NDUV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfeststellungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

II.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- II.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB 6-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen. Dabei ist ein Ausführungsplan vorzulegen.
- II.1.1.2 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Maßgaben der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- II.1.1.3 Vor der Bauanlaufbesprechung mit dem beauftragten Unternehmen ist eine Begehung der Trasse im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen, auch Teilbaumaßnahmen, durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- II.1.1.4 Bis zum Baubeginn hat der Maßnahmenträger die Verfügbarkeit über die durch den Bau beanspruchten Flächen in den jeweiligen Streckenabschnitten zu erlangen. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- II.1.1.5 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeitenregelungen der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Bauzeitenregelung vorzulegen.

II.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- II.1.2.1 Während der Baumaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere bei Hochwasser Schaden von anderen abzuwenden. Der ordnungsgemäße Abfluss des Hochwassers sowie der Schutz gegen das Hochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen.

II.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

- II.1.3.1 Die Anbindung der Deichverteidigungswege an öffentliche Straßen und Wege ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- II.1.3.2 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind,

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen. Ggf. erforderliche Beschilderung, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen sind in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.

II.1.3.3 Die Nutzung der Deichverteidigungswege auf der Deichkrone und unterhalb der Deichkrone als Radweg bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller hinsichtlich der Unterhaltung und Verkehrssicherung.

II.1.3.4 Sofern auf landeseigene Flurstücke zurückgegriffen werden muss, muss das Niedersächsische Finanzministerium - Landesliegenschaftsfonds unterrichtet werden.

II.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

II.1.4.1 Der Maßnahmenträger hat bei der Auftragsvergabe und Aufsichtsführung sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und -Fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.

II.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

II.1.5.1 Der Baubeginn ist der jeweiligen zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Antragsteller hat eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses fachkundig begleitet und überwacht. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht weitergehende Regelungen treffen.

II.1.5.2 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.

II.1.5.3 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

- II.1.5.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, soweit sich aus den Maßnahmenblättern nichts Abweichendes ergibt, so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- II.1.5.5 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- II.1.5.6 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die von den zuständigen Stellen im Zuge dieses Meldeverfahrens geforderten Unterlagen vorzulegen.
- II.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- II.1.6.1 Der Landkreis Lüneburg ist bei der Bauabnahme der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen sowie der höher gelegten Kreisstraße zu beteiligen.
- II.1.6.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, gegebenenfalls auch für Bauwerke (z.B. Hochbauten, Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand ist zu dokumentieren. Dieses gilt insbesondere für die von der Bodenentnahmestelle erforderlichen Bodentransporte zu den einzelnen Baustellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- II.1.6.3 Verunreinigung von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeiten zu vermeiden. Sofern sie während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- II.1.6.4 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

- II.1.6.5 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte oder Bohrungen berührt werden bzw. berührt werden könnten, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die im Verfahren hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind zu beachten. Die jeweiligen Gültigkeitsdauern der Einweisung sind zu beachten.
- II.1.6.6 Der Deichverband hat nach Abschluss der Baumaßnahmen Bestandspläne des Deiches, der errichteten bzw. umgebauten Bauwerke, ausgenommen Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie für die Kompensationsmaßnahmen zu erstellen und aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Pläne ist dem Landkreis Lüneburg und der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- II.1.6.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

- II.2.1 Über die Nutzung, Herrichtung, ggf. Rückbau oder Ausbau und spätere Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Transportwege werden vor Beginn der Deichbaumaßnahmen schriftliche Vereinbarungen geschlossen.
- II.2.2 Der Maßnahmenträger wird ein für den Wasserbau zugelassenes Steinmaterial verwenden, dass die Anforderungen der DIN EN 13383-1:2002-08 erfüllt. Nach Möglichkeit wird dieses Material aus Natursteinen bestehen.
- II.2.3 Art und Umfang der Renaturierung des Rosiener Schöpfwerksgraben erfolgt mit allen Beteiligten im Rahmen der Planung.

II.3 Hinweise

- II.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 109 Abs.1 NWG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- II.3.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

- II.3.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- II.3.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.
- II.3.5 Gemäß § 14 NDSchG hat der Maßnahmenträger sicherzustellen, dass Funde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (Bodenfunde), unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls, unter Beachtung der Rechte Dritter, im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a. F.) nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung haben sich keine Bedenken gegen die Zulassung ergeben. Für Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich wurden die erforderlichen Abweichungsvoraussetzungen geprüft und die Abweichungsentscheidungen getroffen. Die Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Gemäß § 68 Abs.3 WHG darf eine Planfeststellung nur erteilt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann und sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt werden. Wie vorstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasserschutzanlagen dem Wohl der Allgemeinheit. Dem Vorhaben ist zwar in Teilen widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen diese jedoch nach Abwägung aller Interessen als die vernünftigste und am besten zu realisierende Variante.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen der Online-Konsultation vom 19.01.2022 bis 09.02.2022 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen zu entsprechen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

III.1 Sachverhalt

Das jetzt mit v. g. Beschluss abgeschlossene Verfahren resultiert aus dem ursprünglichen Verfahren über den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke in den Gemarkungen Dellien, Niendorf und Preten aus dem Jahr 2009, welches mittlerweile durch Planfeststellungsbeschluss vom 18.01.2022 abgeschlossen wurde.

Nach dem Beteiligungsverfahren im Ursprungsverfahren, in dem die Planunterlagen auch öffentlich ausgelegt haben, fand am 13.01.2010 der Erörterungstermin statt. In der Folgezeit gab es noch einen Änderungsantrag sowie mehrere vorzeitige Maßnahmenbeginn für unkritische Deichabschnitte, die bereits realisiert wurden.

Es stellte sich zudem heraus, dass der zunächst in der Planung enthaltene Bereich „Karhau/Rade“ (sog. Südvariante) aus naturschutzfachlichen Gründen umgeplant werden sollte, um Retentionsraum durch eine Rückdeichung in diesem Bereich zu schaffen.

Aus diesem Grund hat der NDUV bereits 2012 den ursprünglichen Planfeststellungsantrag für diesen Bereich zurückgezogen.

Zur Bewältigung der Planänderung wurde im Februar 2011 der sog. „Runde Tisch zum Deichbau an Sude und Krainke“ einberufen, um gemeinsam die besten Lösungsmöglichkeiten der komplexen Probleme der Umplanung zu erarbeiten. Der „Runde Tisch“ dauerte bis zum März 2018 an. Ein Ergebnis des „Runden Tisches“ war, dass für den umgeplanten Bereich „Karhau/Rade“ ein gesondertes Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden sollte. Dieses Verfahren wird nunmehr durch diesen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Durch den Neubau des linken Sudedeiches (nachfolgend als Sudedeich bezeichnet) von Deich-km 2+400 bis 2+932 und den Neubau des rechten Krainkedeiches von Deich-km 2+470 bis 2+508 in der Gemarkung Preten bis zum Anschluss an den Sudedeich einschließlich der Höherlegung der Kreisstraße 55 von Str.-km 5,427 bis Str.-km 6,965 kommt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband im Rahmen seiner Verbandsaufgabe der Verpflichtung nach, den Hochwasserschutz in diesem Bereich zu vollenden.

Der Neubau der Deiche ist notwendig, um die bestehende Lücke im Hochwasserschutzsystem für die Ortschaft Preten zu schließen und die Höherlegung der Kreisstraße 55 ist erforderlich, um bei einem Extremhochwasser die Deichverteidigung und im Bedarfsfall eine Evakuierung zu ermöglichen. Auf einem Teilabschnitt von Deich-km 2+777 bis 2+932 verlaufen der Sudedeich und die Kreisstraße 55 in gemeinsamer Trasse.

III.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO -Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das jetzt planfestgestellte Verfahren wurde aufgrund des Ergebnisses des „Runden Tisches“ mit Antrag vom 13.07.2020 des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes eingeleitet und jetzt mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Am **17.04.2007** hat eine Antragskonferenz (Scopingtermin) für das o. g. Ursprungsverfahren stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festzulegen.

Für das Vorhaben hat der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband am **13.07.2020** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am **26.08.2020** eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet ersetzt. Daneben haben die Antragsunterlagen vom **02.09.2020 bis 01.10.2020** als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus / Elbe, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden aufgrund der COVID-19-Pandemie nach vorheriger Terminabstimmung zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bis zum **02.11.2020** konnten Einwendungen gegen die geplante Deichbaumaßnahme erhoben werden.

Potentiellen Einwendern soll durch das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit eröffnet werden, sich einen Eindruck von dem geplanten Vorhaben zu machen und abzuschätzen, ob und inwieweit sie davon betroffen werden.

Diesem berechtigten Anliegen sind die zur öffentlichen Auslegung gelangten Planunterlagen gerecht geworden. Der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag enthält sowohl eine Beschreibung der untersuchten Projektvarianten als auch das Ergebnis der Untersuchungen, welche Argumente letztlich den Ausschlag für die ausgewählte Planung maßgebend gewesen sind.

Mit diesen Angaben ist es den Einwendern ermöglicht worden, das Ausmaß des Vorhabens und seine potentiellen Auswirkungen auf sie selber abzuschätzen.

Im Verfahren sind **15** Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und **keine** Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen abgegeben worden. Außerdem wurden **4** private Einwendungen erhoben. Die Stellungnahmen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden normalerweise in einem sog. Erörterungstermin erörtert.

In dem o. g. Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie und der aktuellen Beschränkungen eine Online-Konsultation durchgeführt, die gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des PlanSiG den Erörterungstermin ersetzt. Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Online-Konsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehörten insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Vorhabenträgers.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen in der Zeit vom **19.01.2022 bis 09.02.2022** über eine Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugänglich gemacht. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum **09.02.2022** (einschließlich) schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Im Rahmen der Online-Konsultation gingen 6 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie eine private Einwendung ein. Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen sind auch im Rahmen der Online-Konsultation nicht eingegangen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Online-Konsultation und den daraus resultierenden Umpfahrungen hat der NDUV am 19.09.2022 einen Planänderungsantrag eingereicht. Der Änderungsantrag basiert auf der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau (BRV) und ist mit dieser abgestimmt. Zudem wurde der BRV mit Schreiben vom 28.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag gegeben. Mit Schreiben vom 04.10.2022 hat die BRV den beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen im Wesentlichen zugestimmt. Näheres siehe unter Ziffer I.2.2 und I.3 sowie IV.1.2.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass das Verfahren nach den Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG sowie des PlanSiG durchgeführt worden ist.

Bedenken gegen die Form, den Ablauf und die Fristen des Verfahrens sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Die Bekanntmachungen, die Veröffentlichungen im Internet und die Auslegungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

III.3 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen der Fachplanungsgesetze, also hier des NDG, des WHG und des NWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Grundsätzlich andere Alternativen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Deiche sind nicht gegeben. Denn ohne den Bau der mit diesem Beschluss zugelassenen Deiche wäre die Ortslage Preten nicht vor der Gefahr eines Bemessungshochwassers geschützt.

Das Ziel der Hochwassersicherheit für den Ort sollte entsprechend der ursprünglichen Planung dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen Deiche und Verwallungen entlang des Bereichs Karhau und Rade ertüchtigt werden sollten.

Damit hätte jedoch dem naturschutzfachlichen Interesse einer großflächigen Ausdeichung zur Ermöglichung einer weitgehend natürlichen Auenentwicklung nicht Rechnung getragen

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

werden können. Aus diesem Grund ist ein Ergebnis des „Runden Tisches“ gewesen, diesen Plan aufzugeben.

Daher wurden aufgrund der ursprünglichen Planung der Sudedeich lediglich bis Deich-km 2+400 und der rechte Krainkedeich lediglich bis Deich-km 2+470 gebaut.

Folglich blieb nach Fertigstellung der Deiche aus dem Ursprungsverfahren eine Deichlücke zwischen dem Ende des Sudedeiches und dem Ende des rechten Krainkedeiches, die nunmehr geschlossen werden soll.

Dazu wird der Sudedeich zunächst nach Süden hin bis zur Kreisstraße 55 verlängert und bis zum Deich-km 2+932 gemeinsam mit der Straße ausgebaut. Gleichzeitig wird der rechte Krainkedeich bis an die Kreisstraße bei Deich-km 2+508 verlängert. Auf diese Weise kann das Deichsystem an Sude und Krainke insgesamt nach den aktuellen Bemessungsvorgaben vervollständigt werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Schließung dieser Deichlücke gelten die gleichen grundsätzlichen Überlegungen aus dem Planfeststellungsbeschluss des Ursprungsverfahrens vom 18.01.2022 wie folgt:

Die Gemeinde Amt Neuhaus wird von drei Gewässern (Sude, Rögnitz, Krainke) durchflossen, die ein zusammenhängendes Gewässersystem bilden.

Das Hauptgewässer in diesem System bildet die Sude. Sie entspringt in Mecklenburg-Vorpommern (MV), durchquert auf einer Strecke von ca. 8 km das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus und fließt dann wieder nach Mecklenburg-Vorpommern hinein.

Die Krainke entspringt im Süd-Osten der Gemeinde Amt Neuhaus und mündet ca. 3 km unterhalb der Rögnitz bei Gr. Timkenberg in die Sude.

Die Sude wiederum ist ein Nebengewässer der Elbe und mündet in MV bei Boizenburg in diese. An der Sudemündung wurde im Zuge des Elbedeiches das Sudesperrwerk errichtet, so dass die Elbe bei Hochwasser nicht mehr in die Sudeniederung eindringen kann. Bei geschlossenem Sperrwerk staut sich die Sude auf der Binnenseite des Sperrwerkes auf. Dieser Rückstau wirkt auch in die Krainke und Rögnitz zurück.

Die Sude, Krainke und Rögnitz bilden ein zusammenhängendes Gewässersystem, in dem sich bei geschlossenem Sudesperrwerk ein einheitlicher Rückstau einstellt, der kein Wasserspiegelgefälle aufweist.

Das Einzugsgebiet der Elbe am Pegel Boizenburg beträgt ca. 135.000 km², das Einzugsgebiet der Sude an der Mündung in die Elbe beträgt hingegen nur ca. 2.400 km², entsprechend 1,75% des Elbeeinzugsgebietes.

Die technische Besonderheit des Sudesperrwerks bei Boizenburg erfordert, dass aus statischen Gründen nur eine Wasserstands-differenz zwischen Elbe und Sude in Höhe von 1,25 m gestaut werden darf. Das heißt, beim Auflaufen der Elbe – Bemessungshochwasser - Welle HW100 wird während der Anstiegsphase Elbwasser in das Gewässersystem Sude – Rögnitz – Krainke eingeleitet, um hier künstlich einen Wasserstand von maximal 1,25 m unter demjenigen der Elbe zu erzeugen.

Liegt das Elbehochwasser höher als 1,25 m über dem Sudewasserstand, muss Elbewasser in die Sude geleitet werden, um die Standsicherheit des Sperrwerks an der Mündung der Sude nicht zu gefährden. Hierdurch kann es ebenfalls zu ansteigenden Wasserständen und

Überschwemmungen im Bereich Sude / Krainke / Rognitz kommen. Erst wenn der Anstieg des Elbewasserstandes geringer ist, als der Anstieg des Sude-Binnenstaus infolge des Zuflusses der Sude, kann die Zuwässerung aus der Elbe gestoppt werden. Ist er höher, muss das Sperrwerk geöffnet werden, so dass das Wasser aus der Elbe in das Gewässersystem einströmt.

Zur Kehrung dieses Hochwassers ist es notwendig, auch das Deichsystem zu vervollständigen und den bislang noch fehlenden Deichschutz zwischen den jeweiligen Enden des Sudedeichs und des rechten Krainkedeichs zu errichten.

Außerdem ergab sich, dass die Kreisstraße 55, die den Ort mit dem Hinterland in Mecklenburg-Vorpommern verbindet, nicht auf einer für ein Hochwasser ausreichenden Höhe liegt. Demzufolge wäre die Versorgung von Preten und eine eventuell notwendige Evakuierung des Ortes sehr stark gefährdet gewesen. Mit der Höherlegung der Straße wird dem entgegengewirkt.

Grundlage für die Bemessung des Deichs sowie der Kreisstraße ist ein vom Antragsteller in Auftrag gegebenes aktualisiertes Gutachten zur Überschwemmungssituation von 2017, das für diesen Bereich im Fall eines hundertjährigen Hochwassers einen Wasserstand von 10,73 m NHN errechnet hat. Für das Freibord wird ein Zuschlag von 0,70 m vorgesehen, so dass die Sollhöhe sowohl der Deiche als auch der Straße 11,43 m NHN beträgt.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen für die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, Herstellung der Deichsicherheit an der Sude und Krainke, erforderlich sind. Somit liegt die Maßnahme im überwiegend öffentlichen Interesse.

III.4 Auswirkungen der Ausdeichung von Karhau und Rade

Mit der beschriebenen Schließung der Deichlücke geht einher, dass die bisher vorhandenen, um den Bereich der Karhau und Rade herumführenden Deiche entlang der Sude und Krainke nicht mehr erhöht und den erhöhten Anforderungen des mittlerweile maßgeblichen Bemessungshochwassers angepasst werden. Gleichzeitig sollen sie nach Bau und Widmung der neuen Deiche als zu unterhaltende und im Ernstfall zu verteidigende Hochwasserschutzanlage des Deichverbandes entfallen. Sie werden also künftig ein größeres Hochwasser nicht mehr zurückhalten können.

Dies hat zur Folge, dass die in dem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen fortan der Gefahr einer häufigeren Überflutung ausgesetzt sind. Insofern kann ihre Nutzbarkeit nicht mehr in gleicher Weise wie bisher gewährleistet werden.

Diese Folge trifft vor allem den landwirtschaftlichen Betrieb einer sehr großen Schäferei, der in diesem Bereich weit überwiegend auf eigenen oder gepachteten Flächen wirtschaftet und sie als Futtergrundlage seiner Tiere benötigt.

Diese betrieblichen Nachteile müssen also ausgeglichen werden. Über die Frage dieses Ausgleichs hat sich der „Runde Tisch zum Deichbau an Sude und Krainke“ über mehrere Jahre hinweg umfassende und konkrete Gedanken gemacht.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Es ist zunächst ein landwirtschaftliches Gutachten zur Erfassung und Bewertung der betrieblichen Einschränkungen und Benachteiligungen erstellt worden.

Auf dessen Grundlage ist es schließlich zum Abschluss des Vertrages vom 07.03.2018 zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Lüneburg und dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb gekommen, der ein komplexes System kompensatorischer Maßnahmen vorsieht.

Auf Seiten des Landes sind das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau und das Amt für regionale Landesentwicklung beteiligt.

Der Vertrag sieht unter anderem die Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschflächen, die Anlage bzw. Nutzung alternativer Viehtriebswege zur Evakuierung der Tiere im Hochwasserfall, angepasste Pachtbedingungen für weitere Flächen sowie Schadenersatzleistungen vor.

Er enthält auch eine Klausel, nach der von Seiten des landwirtschaftlichen Betriebs im vorliegenden Planfeststellungsverfahren insoweit keine Einwendung erhoben wird.

Nach Auskunft der zuständigen Behörden sind sowohl die Verpflichtungen hinsichtlich der Tausch- und Ersatzflächen sowie der Viehtriebswege im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens als auch der zu leistenden zusätzlichen Zahlungen von Seiten des Landes erfüllt worden. Noch ausstehende Pachtverträge befinden sich kurz vor ihrem Abschluss.

Die Einwendung, der Vertrag sei unzureichend erfüllt und deshalb gekündigt worden, hat sich nicht bestätigen lassen. Eine derartige Kündigung liegt nach Auskunft der daran beteiligten behördlichen Vertragspartner nicht vor.

Mit der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung werden die Nachteile, die sich für den landwirtschaftlichen Betrieb aus der Ausdeichung der Karhau / Rade ergeben können, ausgeglichen. Sie stehen dem Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses also nicht entgegen.

III.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.5.1 Vorbemerkungen

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband hat am **23.07.2009** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen am 07.04.2007 und damit vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017 (a.F.). Von dieser Regelung wird auch das hier beantragte Verfahren des Lückenschlusses erfasst, das im Verfahrenslauf als eigenes Verfahren abgetrennt wurde.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a. F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 2 des UVPG (a. F.) zusammengestellt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Die sich abzeichnenden Betroffenheiten der Schutzgüter und die Tatsache, dass das Vorhaben im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a. F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a. F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a. F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben größtenteils ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von der Antragstellerin eine Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse aller Umweltfachbeiträge sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

III.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.)

III.5.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten, oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	<p>Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.</p> <p>Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u></p> <p>In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).</p>
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind.</p> <p>Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u></p> <p>In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>
I Vorsorgebereich	<p>Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.</p>

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern III.5.2.2.1 bis III.5.2.2.8 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer III.5.2.2.9 verwiesen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

III.5.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.)

In den Tab. 2 bis 10 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.). Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie sie z. B. bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind, sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen, da sie ausschließlich Maßnahmen, wie Deichschau, Ausbesserungsarbeiten am Deich, Pflege der Deichböschungen, Deichverteidigung etc. umfassen.

III.5.2.2.1 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Ortschaft Preten befindet sich in ca. 300 m Entfernung südöstlich des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet bietet gute Voraussetzungen für naturbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung. Ausgewiesene Radwandertouren verlaufen abschnittsweise auf der Kreisstraße, die zwischen Neuhaus und Besitz durch Preten führt, oder über den alten Bahndamm und Wirtschaftswege durch Preten.

Der Ausbau der Deiche an Sude und Krainke hat durch den verbesserten Hochwasserschutz grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Mensch. Beeinträchtigungen des Ortsbildes, der Wohnqualität oder der Sichtbeziehungen im Bereich des Wohnumfeldes ergeben sich für Preten aufgrund des Abstandes zur Ausbaustrecke nicht. Preten ist auch nicht durch baubedingte Immissionsbelastungen der Siedlungsbereiche betroffen. An der Eignung des Untersuchungsgebietes für die naturbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung ändert sich nichts, es kommt allerdings zu baubedingten Immissionsbelastungen.

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Baubedingte Immissionsbelastungen von Erholungsräumen (B)	Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

III.5.2.2.2 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Durch den Baubetrieb werden Lärm, Licht und Erschütterungen verursacht und es besteht die Gefahr der vorübergehenden Störung und Verdrängung empfindlicher Tierarten. Fischotter und Biber besitzen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens keine Bauten. Aktivitätsspuren des Fischotters unterhalb der Krainkebrücke weisen aber darauf hin, dass Krainke und Sude regelmäßig für Wanderungen und ggf. als Nahrungsgewässer genutzt werden. Fledermaus-Jagdrouten sind an zwei Stellen in hoher Dichte vorhanden sind. Zum einen handelt es sich um die Eichen entlang der K 55 nördlich des abzweigenden Wirtschaftsweges zum anderen die Waldränder im östlichen Teil des Gebiets, die bedeutende Jagd- und Leitlinienstruktur darstellen. Baubedingt kommt es zur Beseitigung von Eichen, die Balzquartiere der Raufledermaus sowie potenzielle Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse darstellen. Für Vögel sind Störungen durch den Baubetrieb anzunehmen. Am abzweigenden Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+470 befindet sich im Abstand von ca. 90 m zum Bau Feld an der K 55 ein Horst des Schwarzmilans in einer der älteren Eichen. Der Horst liegt somit in der Reichweite möglicher Störwirkungen. Unter den Offenlandbrütern sind durch baubedingte Störungen vor allem Gold- und Grauammer betroffen, die im Saumbereich zwischen Straße und Landwirtschaftsflächen nachgewiesen wurden. Bauzeitliche Störungen der Gehölzbesitzer wie Feldsperling und Gelbspötter sind dagegen aufgrund der geringen Fluchtdistanzen dieser Arten nicht zu erwarten.

Soweit solche Störungen und Beeinträchtigungen vermeidbar sind, werden sie durch geeignete Maßnahmen vermieden (vgl. Maßnahmenverzeichnis des LBP). Amphibienvorkommen, die von möglichen bauzeitlichen Störungen betroffen sein könnten, befinden sich nicht im unmittelbaren Bau Feldbereich. Bedeutende Amphibienwanderwege, die den Bau Feldbereich queren, wurden ebenfalls nicht festgestellt. Da keine Eingriffe in Gewässer oder den Uferbereich der Krainke stattfinden, sind keine Beeinträchtigungen der Libellenfauna zu erwarten. Heuschreckenlebensräume besonderer Wertigkeit sind nicht im Bau Feldbereich vorhanden. Auch wurden weder seltene noch geschützte Heuschreckenarten im Vorhabenbereich nachgewiesen. Vorkommen altholzwohnender Käfer in zu beseitigenden Bäumen können dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen kommt es zu vorübergehenden Verlusten von Tierlebensräumen. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche wird auf einer Grünland-Ansaatfläche am Bauende des rechten Krainkedeichs angelegt. In der Regel wird für den Deichbau während der Bauphase beiderseits der neuen Deichtasse ein Arbeitsstreifen angelegt. Die Breite dieses Streifens beträgt auf der Binnenseite 15 m und im Deichvorland 10 m. In Bereichen, wo empfindliche Biotope direkt an den Deich angrenzen, werden Beeinträchtigungen dieser Biotope durch abschnittsweise einseitige Einrichtung des Arbeitsstreifens vermieden. Arbeitsstreifen für die Erhöhung der K 55 werden nur binnenseitig mit einer Breite von 10 m angelegt. In einigen Bereichen liegen Gehölzbestände sowie deichnahe Einzelbäume und Baumgruppen im Bereich der Arbeitsstreifen oder grenzen dicht an den Baustellenbereich an. Der Verlust sowie die Beschädigung der deichnahen Gehölzbestände durch die Anlage der Arbeitsstreifen und die Bauausführung wird soweit möglich vermieden.

Anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Tierlebensräumen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (B, A) Beeinträchtigung des Gebietsteiles C im Umfang von 4,25 ha Beeinträchtigung des Gebietsteiles A im Umfang von 1,08 ha	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise des § 2 der Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Eine Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt..
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten (A):	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da der Orientierungswert nach Fachkonvention nicht überschritten wird. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.
Beunruhigung oder Störungen durch den Baubetrieb, (B) Schwarzmilan	II Belastungsbereich	Da baubedingte Störungen des Schwarzmilans während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können, wird ein Kunsthorst als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF2) angelegt. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind..
Verlust oder Beeinträchtigung von Tierhabitaten (B, A) Fledermäuse	II Belastungsbereich	Durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (VCEF2) und durch eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (ACEF1) ist sichergestellt, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar ist. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von potenziellen Brutbäumen des Eremiten (A):	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Essenzielle Lebens- und Nahrungsflächen des Eremiten sind nicht betroffen, so dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34c Abs. 2 BNatSchG kommt. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt, da die potenziellen Brutbäume des Eremiten nach Fällung untersucht werden und bei positivem Befund eine Umsetzung der Baumabschnitte erfolgt (VCEF 3)
Fang, Verletzung, Tötung sowie Verlust und Beeinträchtigung von Niststätten Europäischer Vogelarten (A, B)	I Vorsorgebereich	Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG
Beunruhigung oder Störungen durch den Baubetrieb, (B) <ul style="list-style-type: none"> Biber und Fischotter 	I Vorsorgebereich	Durch die Bautätigkeiten kann es zu Störungen der Arten kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind nicht betroffen. Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (Vcef4) ist sichergestellt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG
Beunruhigung oder Störungen durch den Baubetrieb, (B) <ul style="list-style-type: none"> Brut- und Rastvögel (einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes) 	I Vorsorgebereich	Aufgrund der temporären Bautätigkeit und der Durchführung der Baufeldfreimachung sowie der Gehölbeseitigung außerhalb der Brutzeit (VCEF1) ist gewährleistet, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- oder des EU-Vogelschutzgebietes. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
Beunruhigung oder Störungen durch den Baubetrieb, (B) <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse 	I Vorsorgebereich	Durch den Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten (VCEF4) ist gewährleistet, dass Störungen von Jagdflügen und Transferflügen oder Vergrämungen vermieden werden. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG und es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust oder Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen, (B) <ul style="list-style-type: none"> Amphibien 	I Vorsorgebereich	Während der Bauzeit kommt es zu einer temporären Behinderung der Wanderbewegung von Amphibien zwischen Teilhabitaten beiderseits der Trasse kommen. Im Baubereich kann es zu potenziellen Individuenverlusten von Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte sowie Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch kommen, die durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (VCEF5) vermieden werden. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG
Verlust oder Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen, (B)	I Vorsorgebereich	Für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die nur eine geringe Bedeutung haben (V1). Durch die Baufeldfreimachung und Gehölzbeimäumung außerhalb der Brutzeit (VCEF1) ist sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Tiere Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um Verluste oder Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen, die Verbotstatbestände im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ in den Gebietsteilen C und A erfüllen. Mehrere Auswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet, da es sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG handelt, oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Alle übrigen Auswirkungen, wie z.B. baubedingte Störungen von Arten, werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor oder werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden.

Soweit im Beteiligungsverfahren vorgetragen worden ist, dass ein saisonales Tempolimit auf der Kreisstraße 55 zu prüfen sei, ist festzustellen, dass sich die derzeitige Situation durch die geplante Höherlegung der K 55 nicht verschlechtert. Die angesprochenen Maßnahmen des Amphibienschutzes, wie die Aufstellung einer saisonalen Warnbeschilderung verbunden mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung, aber auch das Aufstellen von Amphibienzäunen mit einer Absammlung wandernder Tiere bleiben weiter möglich.

Soweit Kritik an der faunistischen Erfassung und am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geäußert worden ist, ist festzustellen, dass die aufgeführten Korrekturen, z.B. im Hinblick auf

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

die Einstufung von Arten, nicht auf das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen durchschlagen. Dies wird bereits aus dem Umstand deutlich, dass keine konkreten Forderungen nach weitergehender Vermeidung oder Kompensation mit der Kritik verknüpft wird. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde mit der Antragstellerin davon aus, dass die fachliche Qualität des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausreichend ist, um die Umweltauswirkungen und die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zutreffend bewerten bzw. prüfen zu können.

III.5.2.2.3 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Durch Überbauung mit dem neuen Dammbauwerk gehen Vegetationsflächen dauerhaft verloren.

Ebenfalls berücksichtigt werden temporäre Flächenbeanspruchungen durch Arbeitsstreifen und Lagerflächen. Betroffen sind auch Biotoptypen der Wertstufen III bis V. Diese sind teilweise als besonders geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG sowie als Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie eingestuft und stellen insoweit maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gem. Anlage 5 NEIbtBRG dar. Die Baumaßnahmen erfüllen Verbotstatbestände gem. § 10 NEIbtBRG bzw. Verbotstatbestände gem. § 2 der Ergänzungsverordnung für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006.

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B) FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (8.353 m ² / 3650 m ²)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, die dem LRT 6510 zugeordnet werden, überschreitet den Orientierungswert gem. Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007). Damit ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): besonders geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG (898 m ²)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme eines besonders geschützten Biotops gem. § 17 NEIbtBRG (WNS) ist z.T. nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Gebietsteil C des Biosphärenreservates (A, B):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Auswirkung ist mit dem Schutzzweck für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats (§7 NEIbtBRG) nicht vereinbar und erfüllt den Verbotstatbestand des §10 Abs. 1 NEIbtBRG. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Gebietsteil A des Biosphärenreservates (A, B): 7 Sand-Birken	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Einige Sand-Birken unterliegen den Schutzbestimmungen des § 2 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
Verlust von Einzelgehölzen (A, B): Stammdurchmesser (m): 0,1 bis 0,2 16 Stk 0,3 bis 0,7 17 Stk ab 0,8 6 Stk	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von Einzelgehölzen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): besonders geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG (9.505 m ² , 3.744m ²)	II Belastungsbereich	Da die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope z.T. ausgleichbar ist (GMS, GNS, GMA) wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs.3 BNatSchG für die betroffenen besonders geschützten Biotope gem. § 17 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B) Lebensraumtyp 6440 Wechselnasse Stromtalwiese (29 m ² , 94 m ²)	II Belastungsbereich	Die Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 6440 Wechselnasse Stromtalwiese (6440) überschreitet die Orientierungswerte nach Fachkonvention (auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht. Insoweit ergeben sich für diesen Lebensraumtyp keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Flächeninanspruchnahmen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): Biotoptypen der Wertstufe V (29 m ² , 94 m ²) Biotoptypen der Wertstufe IV (10.998 m ² , 3.650 m ²) Biotoptypen der Wertstufe III (9.756 m ² , 4 m ²)	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von Biotoptypen von mindestens allgemeiner Bedeutung (WS III –V) wird als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG gewertet. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): Biotoptypen der Wertstufe II (16.060 m ² , 6.544 m ²) Biotoptypen der Wertstufe I (11.694 m ² , 4520 m ²)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut (Wertstufen I und II) wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Pflanzen (als Teil der biologischen Vielfalt) Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

sind. Dabei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gem. §34 Abs. 2 BNatSchG, die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) im FFH-Gebiet DE 2528-331 "Eibeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" entstehen. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Weiterhin fällt die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 17 NEIbtBRG in den Zulässigkeitsgrenzbereich. Da Verbotstatbestände in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservats erfüllt sind, sind auch diese Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt.

Mehrere Auswirkungen sind dem Belastungsbereich zuzuordnen. Dazu zählen Flächeninanspruchnahmen von Biotoptypen mindestens allgemeiner Bedeutung und Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope, die ausgleichbar sind. Eine Auswirkung im Vorsorgebereich stellt die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit weniger als allgemeiner Bedeutung dar.

Soweit im Beteiligungsverfahren vorgetragen worden ist, dass die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahmen widersprüchlich sei, ist der Antragsteller diesem Einwand gefolgt und hat seine Bilanzierung der Verluste von Vegetationsbeständen überprüft.

III.5.2.2.4 Schutzgut Boden

Über die anlagebedingte Neuversiegelung hinaus werden bisher nicht in Anspruch genommene Bodenflächen mit neuem Bodenmaterial überschüttet und somit der gewachsene Boden überlagert und die Oberflächengestalt verändert. Westlich von Preten sowie im südlichen Teil des Plangebiets sind sandige Böden ausgebildet, die dem Bodentyp Gley-Podsol zugeordnet sind. Davon betroffen sind etwa ein Drittel der Baustrecke sowie der Anschluss zwischen Sudedeich und Krainkedeich. Im größten Teil der Karhau und dem nördlichen Bauabschnitt entlang der K 55 sind Gley-Auenböden vorhanden. Die jeweilige biotische Lebensraumfunktion der Flächen zeigt sich in der Ausprägung des Bewuchses, in dem sich die besonderen Standorteigenschaften widerspiegeln. Im Vorhabenbereich sind die Böden unter Waldflächen, flächigen Gehölzen und extensiver Grünlandnutzung von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, während die intensiver genutzten Ackerböden und die halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Straßenrandbereich aufgrund der Vorbelastungen nur allgemeine Bedeutung besitzen. Von geringer Bedeutung sind die Böden unter befestigten Straßen- und Wegeflächen. Böden mit einem hohen bis sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial sind im Untersuchungsgebiet überhaupt nur kleinflächig nördlich von Preten vorhanden. Sie sind durch das Ausbauvorhaben in keinem nennenswerten Ausmaß betroffen. Bei den im Vorland beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Flächen mit hoher bis sehr hoher Lebensraumfunktion. Die ausschließlich als Grünland genutzten Flächen im Vorland haben hinsichtlich der Ertragsfunktion eine geringe bis mittlere Bedeutung.

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVP (a. F.).

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Voll- und Teilversiegelung von Böden bzw. dauerhafte Überformung von Böden im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ (B, A):	II Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG erfüllen (s. Schutzgut Pflanzen). Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
Versiegelung von Böden besonderer bis allgemeiner Bedeutung (A): 7.800 m ² Vollversiegelung 4.100 m ² Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Dauerhafte Überformung von Böden besonderer bis allgemeiner Bedeutung (A): 32.600 m ²	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist..
Schadstoffeinträge durch den Baubetrieb(B):	II Vorsorgebereich	Baubedingte Schadstoffeinträge können sich vor allem auf Böden mit hoher bis sehr hoher Lebensraumfunktion und geringer Speicher- und Reglerfunktion auswirken. Unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und unter Beachtung allgemeiner Sorgfaltspflichten kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Boden Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Diese Auswirkungen ergeben sich daraus, dass durch Versiegelung und Überformung von Böden im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ Verbotstatbestände gem. § 10 Abs. 1 NEIbtBRG ausgelöst werden. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Die übrigen Auswirkungen werden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen, dem Belastungsbereich zugeordnet.

III.5.2.2.5 Schutzgut Wasser

Belastungen von Oberflächengewässern und Grundwasser können von dem Schadstoffeintrag durch den Baubetrieb, insbesondere bei möglichen Unfällen, undichten Fahrzeugen und Maschinen etc. ausgehen. Neben der Minderung der Wasserqualität hat dies eine Beeinträchtigung der Gewässervegetation und -fauna zur Folge. Eine Gefahr der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag besteht insbesondere im Bereich des Feuchtwaldkomplexes mit temporären Gewässern entlang des Sudedeichs und der Kreisstraße zwischen Bau-km 1+100 und 1+300, sowie im Bereich des zum Teil in Scharlage liegenden rechten Krainkedeichs. Bei normalem, sorgfältig durchgeführtem Baubetrieb sind Unfälle, die zu erheblichen

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in Oberflächen- und Grundwasser führen, nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers bestehen vor allem in der Überbauung und (Teil-) Versiegelung von Flächen und damit zur Unterbindung der Grundwasserneubildung und zu verstärkter Oberflächenabfluss. Oberflächengewässer werden durch die Deichbaumaßnahmen und die Höherlegung der Kreisstraße nicht überbaut. Da der Ausbau nicht auf dem Altdeich erfolgt, erweitert sich zudem das zukünftige Vorland im Bereich der Krainke und es ergibt sich ein potenzieller Retentionsraum im Bereich der Karhau. Auswirkungen auf Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nicht zu erwarten.

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Überbauung und (Teil-)Versiegelung (A):	II Belastungsbereich	Überbauung und Versiegelung haben eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und unter Beachtung allgemeiner Sorgfaltspflichten kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ausgeschlossen werden..

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Wasser keine Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Die durch Versiegelung und Überbauung zu erwartenden Auswirkungen werden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen, dem Belastungsbereich zugeordnet. Auswirkungen auf Ziele der WRRL sind nicht zu erwarten.

III.5.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen, die bauzeitlich für das Landschaftsbild entstehen, werden zum einen durch den Verlust landschaftsbildwirksamer Vegetationsstrukturen im Bereich der Arbeitsstreifen verursacht. Auf das Landschaftsbild wirken sich insbesondere unvermeidbare Gehölzverluste, besonders Verluste von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen aus. Daher werden die trassennahen Einzelbäume und Baumbestände, die nicht anlagebedingt verloren gehen, durch entsprechende Schutzmaßnahmen geschont und erhalten (s. Kap. 5.2). Da der Ausbau größtenteils im Bereich der vorhandenen Trasse erfolgt, keine erheblichen

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Neuzerschneidungen stattfinden, sind die Beeinträchtigungen sehr begrenzt. Die baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirken, je nach verlorengelassenen Strukturen, über mehr oder weniger lange Zeitabschnitte. Störungen durch Baubetrieb, Offenlegung von Boden etc. werden nach Beendigung der Bauarbeiten beendet sein, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die anlagebedingten Auswirkungen durch geänderte Höhe und Breite und unterschiedlichen Bewuchs werden in der Nähe des Deiches bzw. des höhergelegten Straßendamms stärker empfunden und führen hier zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Je weiter sich der Betrachter von dem Deich entfernt, desto geringer treten die Veränderungen zutage. Des Weiteren resultieren Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus dem Verlust von Gehölzstrukturen und der einheitlichen Einsaat und damit dem geänderten Erscheinungsbild der Deich- und Straßenböschungen.

Die Baumaßnahmen finden in einem Landschaftsteilraum statt, die im Gegensatz zu den überwiegend mit sehr hoch bewerteten Teilräumen der Sude-Krainke-Niederung nur mit hoch bewertet sind. Dies liegt vor allem an den Vorbelastungen durch die in diesem Teilraum überwiegend intensiv betriebene landwirtschaftliche Nutzung, die querende Hochspannungs-Freileitung sowie den Verkehr auf der K55.

Faktoren, die sich anlagebedingt auf das Schutzgut Landschaftsbild auswirken, sind neben den visuellen Beeinträchtigungen durch die Dammbauwerke die Verluste von frei in der Landschaft stehenden linearen oder punktuellen Gehölzbeständen sowie die Veränderung der Übergänge vom Wald zum Offenland. Dies trifft auf einem kurzen Abschnitt zu in dem Rückverlegungsbereich vor der Kreisstraße 55 entlang eines Eichenwaldes am rechten Krainkedeich. Der Rand eines solchen Waldbestandes ist zwar auch abschnittsweise durch den Deichausbau betroffen, hier grenzt er aber derzeit direkt an die Straße an, so dass bereits im Status quo eine visuelle Vorbelastung des Waldrandes gegeben ist und sich die Veränderung durch den Deichbau auf das Landschaftsbild nicht wesentlich auswirken wird.

Indirekte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch den Verlust mehrerer markanter Altbäume und Heckenstrukturen im östlichen Randbereich der K 55, da der Ausbau zu Gunsten des Krainkevorlands einschließlich des Altdeiches nach Osten in Richtung der Karhau verschoben wird. Die Gehölzverluste werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen bilanziert.

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust landschaftsbildprägender im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalauen in den Gebietsteilen C und A (A):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Bei dem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen handelt es sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise des § 2 der Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 17. Juli 2006 in

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
42 Einzelbäume, 0,76 ha flächige Gehölze		Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Eine Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind
Visuelle Beeinträchtigungen durch Veränderung der gewohnten Proportionen durch die Erhöhung der K 55 und die geänderte Trassenführung	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen sind nur in relativer Nähe zum Dammbauwerk deutlich wahrnehmbar
Baubedingte Immissionsbelastungen	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Sie ergeben sich daraus, dass Verbotstatbestände in den Gebietsteilen C und A des Biosphärenreservats erfüllt sind. Darüber hinaus kommt es zu Auswirkungen im Belastungsbereich, da erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten sind.

III.5.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Baudenkmale und archäologischen Denkmale in Form der Wurten sind von den Deichbaumaßnahmen nicht betroffen. Die Überbauung der unter Denkmalschutz stehenden Altdeiche lässt sich in Teilbereichen durch Stehenlassen des Altdeichs vermeiden.

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	II Belastungsbereich	-
Beeinträchtigung von Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahmen (A, B): Einzelne Altdeichabschnitte an Sude und Krainke	I Vorsorgebereich	Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten. Eine Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ist nicht erforderlich.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich Auswirkungen, die im Vorsorgebereich liegen.

III.5.2.2.8 Schutzgut Klima / Luft

Die Auswirkungen des Deichausbaus auf das Schutzgut Klima/Luft beschränken sich auf die sehr kleinflächigen Veränderungen des Mikroklimas über dem befestigten Deichverteidigungsweg und die unwesentlichen mikroklimatischen Veränderungen, die mit dem Verlust bzw. der Veränderung der Vegetation in Zusammenhang stehen. Die sehr geringen, nicht erheblichen mikroklimatischen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantitativ erfassen. Die Bodenversiegelung wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden, der Vegetationsverlust wird über das Schutzgut Pflanzen erfasst.

Die baubedingten Auswirkungen des Schutzgutes Klima/Luft bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) in die Luft durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Die Schadstoffeinträge sind für das geplante Vorhaben nicht quantifizierbar und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft gemäß § 12 UVPG (a. F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
keine	III Unzulässigkeitsgrenzbereich	-
keine	II Belastungsbereich	-
Beeinträchtigung durch Versiegelung (A): Anlage eines Deichverteidigungsweges	I Vorsorgebereich	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse, z. B. stärkere Erwärmung über den versiegelten Flächen; nicht erheblich aufgrund der Kleinflächigkeit

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Immissionsbelastungen (B)	I Vorsorgebereich	Vorübergehende Belastung der Luft mit Schadstoffen und Stäuben

Für das Schutzgut ergeben sich ausschließlich Auswirkungen im Vorsorgebereich.

III.5.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Dagegen sind mehrere Umweltauswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Dabei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG, die durch die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ im FFH-Gebiet ausgelöst werden. Eine Zulassung des Vorhabens ist nur im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG möglich. Die Abweichungsprüfung wird mit diesem Beschluss vorgenommen.

Darüber hinaus sind Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C des Biosphärenreservates bzw. Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg im Gebietsteil A erfüllt, die gem. § 67 BNatSchG nur bei Vorliegen überwiegender Gründe des Wohles der Allgemeinheit überwunden werden können. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG ist dieser Stufe zuzurechnen. Weitere Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Hierbei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auslösen.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen in den Ortschaften Niendorf, Preten und Dellien und damit deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer besser geschützt werden. Die mit diesem Beschluss festgestellte Deichrückverlegung berücksichtigt auch naturschutzfachliche Anforderungen in besonderer Weise.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und durch Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen, der entspre-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

chenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

III.6 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Der Deichbauabschnitt befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“. An der Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern grenzen das FFH-Gebiet DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ an.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2630-303 (Kapitel 2.5 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet) und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2732-473 können bereits in einer Vorprüfung ausgeschlossen werden, da sie sich vollständig auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern befinden und Flächenverluste von FFH-Lebensraumtypen oder Lebensräumen wertgebender Tierarten nicht eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen maßgeblicher Tierarten können sicher ausgeschlossen werden.

Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit des vorliegenden Vorhabens sind die im NEIbtBRG dargelegten Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes. Die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000 Gebiete und bewertet die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 "Niedersächsische Elbtalaue"

In Tabelle 5 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine verbalargumentative der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gem. Anlage 3 NEIbtBRG. Bei der Erheblichkeitsabschätzung werden die im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse ergeben sich für keine der nachgewiesenen Arten Beeinträchtigungen, die als erheblich zu werten wären. Auch für die in Anlage 3 zum NEIbtBRG genannten Erhaltungsziele und schutzwürdigen Strukturen im Wirkungsraum des Vorhabens besteht keine Gefährdung durch das Vorhaben.

Anlagebedingte Flächenverluste ergeben sich nur in einem trassennahen Brutrevier der Heidelerche, wobei der Orientierungswert des Fachkonventionsvorschlages nicht überschritten wird und der Beeinträchtigungsgrad als "noch tolerierbar" eingestuft werden kann. Für den in etwa 100 m Abstand zur Baumaßnahme gelegenen Brutplatz des Schwarzmilans ergeben sich aufgrund der aus Artenschutzgründen geplanten CEF-Maßnahme nur geringe baubedingte Beeinträchtigungen. Ein geringer Beeinträchtigungsgrad besteht auch für 2 Blaukehlchenreviere, die in weniger als 50 m zum Bau Feld brüten.

Auch im Zusammenwirken mit den zum Teil bereits umgesetzten Deichbaumaßnahmen an Sude und Krainke kommt es nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

FFH-Gebiet DE 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht"

Kapitel 5.2 und 5.3 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeit beschreiben die möglichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie, der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele gem. Anlage 5 NEIbtBRG.

In der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt:

Blatt- Nr.	Station	LBP- Maßn.- Nr.	Schutz-/ Erhaltungsziel	Art der Maßnahme
2.3 – 2.4	0 + 100 - 0 + 750	VFFH1	LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen	Straßenausbau erfolgt zum größten Teil binnenseitig. Vermeidung der baubedingten Flächenbeanspruchung durch einseitigen, auf 10 m Breite begrenzten Arbeitsstreifen
2.4	0 + 060 - 0 + 090	VFFH2	LRT 6440 Wechselnasse Stromtalwiese	Verringerung des Arbeitsstreifens auf eine Breite von 5 m

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf den Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Ziel Nr. 12 der Anlage 5 NEIbtBRG) kommt. Diese Beeinträchtigungen entstehen durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 8.353 m² und die baubedingte Flächeninanspruchnahme von 3.650 m². Die Inanspruchnahme von Flächen des LRT 6440 bleibt unter den Orientierungswerten nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007).

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen weiterer Pläne oder Projekte auf die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes betrachtet worden. Danach ergibt sich, dass die kumulative Betrachtung zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führt.

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die die gewählte Vorgehensweise in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung oder den ermittelten Sachverhalt grundsätzlich in Frage stellen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und geht von einer Unzulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG aus. Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen in diesem Beschluss berücksichtigt das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Unterlagen für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

In Kap. 8.2 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Preten und Niendorf durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Preten und Niendorf (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler, Ackerflächen) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Preten und Niendorf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und stellt fest, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die diese Notwendigkeit des Projektes in Frage stellen würden.

In Kap. 8.1 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung weist der Antragsteller nach, dass es weder Standort- oder Trassenalternativen noch technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermöglichen würden. Ausweislich der Variantenuntersuchung ist die verträglichste Variante im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gewählt worden.

Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers und geht davon aus, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

Zur Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG waren ursprünglich Maßnahmen vorgesehen, die nicht im FFH-Gebiet gem. Anlage 4 NEIbtBRG liegen. Dies haben die Biosphärenreservatsverwaltung und der Landkreis Lüneburg in der Online-Konsultation beanstandet und eingewandt, dass eine Umsetzung außerhalb des FFH-Gebietes alternativlos sein müsse. Diese Begründung hat der Antragsteller schon deshalb nicht beibringen können, weil die Biosphärenreservatsverwaltung Flächen für die Kohärenzsicherung im FFH-Gebiet angeboten hat. Der Antragsteller hat geänderte Planunterlagen vorgelegt, die eine Kohärenzsicherung nunmehr lagerichtig im FFH-Gebiet ausweisen. Auf den Planänderungsantrag vom 19.09.2022 in Ordner 5 der planfestgestellten landschaftsplanerischen Unterlagen wird verwiesen.

Danach entfallen die Kohärenzmaßnahmen E2/KS1 (1,07 ha), E3/KS2 (1,19 ha), KS4 (0,55 ha), die nicht im FFH-Gebiet liegen. Mit der verbleibenden Kohärenzsicherungsmaßnahme E4/KS3 (0,43 ha) und der neu aufgestellten Kohärenzmaßnahme E7/KS5 (2,81 ha) ergibt sich auch nach Änderung ein Maßnahmenumfang von 3,24 ha. Die grundlegende Maßnahmenkonzeption hat sich ausweislich des überarbeiteten Maßnahmenverzeichnisses der Planänderung vom 19.09.2022 nicht geändert, insoweit ist der Funktionsausgleich für den

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

betroffenen Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiese" unverändert gegeben. Neue oder andere Betroffenheiten ergeben sich mit der geänderten Maßnahmenkonzeption nicht, da sich die Flächen bereits im Eigentum der Biosphärenreservatsverwaltung befinden. Eine Übersicht der nunmehr vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen findet sich in Karte 3.1 des Planänderungsantrages.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller mit Nebenbestimmung II.1.5.6 aufgegeben, die für die gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erforderliche Meldung an die Kommission notwendigen Unterlagen beizubringen. Eine Überwachung der Kohärenzmaßnahmen ist durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung mit den Abstimmungspflichten gemäß Nebenbestimmung II.1.5.1 gewährleistet.

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig ist.

III.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ausweislich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) erfolgt.

Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind vorgesehen:

Maßn.-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahme für	Zeitpunkt der Durchführung
V _{CEF1}	Baufeldräumung in Offenlandbereichen (Acker, Grünland, Krautsäumen) und Gehölzflächen (Einzelbäume Hecken, Gebüsche) außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel	Feldlerche, Wiesenpieper, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter und Gehölz-/ Gebüschbrüter	vor der Bauausführung
V _{CEF2}	Bauzeitenregelung für Baumfällungen Potenzielle Quartierbäume der Fledermäuse (Gehölze mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm) werden nur im Zeitraum von Dezember bis einschließlich Februar gefällt	Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus	vor der Bauausführung
V _{CEF3}	Umweltbaubegleitung im Zuge der Altbaumfällungen. Untersuchung der potenziellen Brutbäume des Eremiten nach Fällung	Eremit	vor der Bauausführung

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Maßn.-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahme für	Zeitpunkt der Durchführung
	und Umsetzung der Baumabschnitte bei positiven Befund		
V_{CEF4}	Keine nächtliche Bauausführung Durch das Verbot der nächtlichen Bauweise werden Störungen durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht) auf die überwiegend nachtaktiven Tierarten Biber, Fischotter, Fledermäuse, Eulen sowie den Wachtelkönig vermieden	Fischotter, Biber alle Fledermausarten	Bauphase
A_{CEF1}	Anbringen von Fledermauskästen Der Verlust von Balzquartieren (Rauhhaufledermaus) und potenziellen Sommerquartieren wird durch Anbringen von geeigneten Fledermauskästen in den umliegenden Altbäumen kompensiert	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhaufledermaus, Wasserfledermaus	vor der Bauausführung
A_{CEF2}	Errichtung eines Kunsthorstes Baubedingte Störung des Schwarzmilans während der Brutphase	Schwarzmilan	vor der Bauausführung

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

III.8 Naturschutz und Landschaftspflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor:

Nr.	Bezeichnung	Umfang
Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen		
S1	Schutz baufeldnaher Gehölzbestände und Einzelgehölze	890 m 4 Stk
V1	Verringerung der baubedingten Flächeninanspruchnahme	
V2	Rekultivierung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	
V3	Schutz und Sicherung des Oberbodens	
V _{CEF1}	Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldfreimachung	
V _{CEF2}	Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten	
V _{CEF3}	Kontrolle der zu fallenden Altbäume	
V _{CEF4}	Bauzeitenregelung für nachtaktive Tierarten	
V _{CEF5}	Temporäre Amphibienschutzzäune	1.250 m

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

V _{FFH1}	Vermeidung/Minimierung der Flächeninanspruchnahme des LRT 6510	
V _{FFH2}	Vermeidung/Minimierung der Flächeninanspruchnahme des LRT 6440	
UBB	Umweltbaubegleitung	

Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anhang des LBP).

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Der festgestellte Plan sieht gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen vor:

Ausgleichsmaßnahme		
A1	Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen	5.600 m ²
A3	Entwicklung von Extensivgrünland	4.100 m ²
A4	Sukzession auf rückgebauten Fahrbahn- und Restflächen	1.900 m ²
Ersatzmaßnahmen		
E1	Anpflanzung von Gehölzen und Einzelbäumen auf der Karhau	380 m ² 11 Stk
E3	Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland in der Gemarkung Bleckede-Wendischthun sowie Gehölzpflanzung	13.600 m ²
E4/KS3	Umwandlung einer Wiesenbrache in extensiv genutztes Grünland und Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) sowie Gehölzpflanzung am rechten Krainkedeichs bei Niendorf	5.100 m ²
E5	Entwicklung von Weiden-Auengebüsch an der Krainke bei Niendorf	1.000 m ²
E6	Entwicklung von standortgerechtem Laubwald durch Sukzession und Gehölzpflanzung	17.500 m ²
E7/KS5	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) in der Karchau	28.100 m ²

Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes gem. Planänderungsantrag vom 19.09.2022.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsbilanzierung) in Tab. 39 (S. 94 ff) des LBP weist auch nach Planänderung eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes aus.

Zu den Kompensationsmaßnahmen sind im Beteiligungsverfahren ergänzende Hinweise vorgetragen worden, die die Geeignetheit der Maßnahmen nach den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung allerdings in keiner Weise in Frage stellen. Diesen Hinweisen zur Ausgestaltung der Maßnahmen ist der Antragsteller weitgehend gefolgt. Mit dem 1. Änderungsantrag ist nunmehr vorgesehen, die Kohärenzmaßnahmen zu verlegen, dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer III.6 dieses Beschlusses verwiesen. Da sich die landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption, nämlich Umwandlung in Extensivgrünland und Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), nicht ändert, hat die Verlegung auch keinen Einfluss auf die erfolgte planerische Bewältigung der Eingriffsfolgen.

Soweit der Antragsteller auf sachliche Fehler oder Mängel in seinen Unterlagen hingewiesen worden ist, wird auf eine Korrektur der Unterlagen verzichtet, wenn klar ist, dass diese Fehler oder Mängel keine Folgen für das geplante Vorhaben oder seine Eingriffsfolgenbewältigung haben. Mit der Überarbeitung der Maßnahmenblätter gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 sind die Hinweise zu den Maßnahmen aus dem Anhörungsverfahren weitgehend berücksichtigt.

Den vielfachen Forderungen nach Einsatz von zertifiziertem Regioaatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) hat der Antragsteller gemäß geltendem Recht (§ 40 Abs. 1 BNatSchG) entsprochen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung.

Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme von 9.505 m² und 3.744m² gesetzlich geschützter Biotope (GMS, GMA, GNS) wird eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Besonders geschützte Biotope gem. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Ein „Sonstiger Sumpfwald“ (WNS) erfüllt die entsprechenden Kriterien.

Da die entstehenden Beeinträchtigungen für den in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotop von 898 m² nicht ausgeglichen werden kann, wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.

Verstöße gegen Verbotstatbestände in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“

Vorhabenbedingt kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Schutzzwecken des Gebietes widersprechen und damit die Verbotstatbestände des § 2 der Ergänzungsverordnung des Landkreises Lüneburg vom 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Näheres dazu ist der Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Preten und Niendorf durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Preten und Niendorf (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler, Ackerflächen) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Preten und Niendorf.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Dem Antragsteller werden mit den Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege ergänzende Vorgaben zur Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auferlegt, soweit sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder der Naturschutzvereinigungen die Notwendigkeit einer Konkretisierung über die vorgelegten Unterlagen hinaus ergeben hat.

Die Nebenbestimmungen II.1.5.2 ff ergeben sich aus den dort genannten naturschutzrechtlichen Anforderungen.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Gemäß §5 NDG hat der Deichverband die gesetzliche Verpflichtung, die Deiche so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der NDUV mit dem beantragten Vorhaben nach. Gegen die Notwendigkeit der Maßnahme sind im Grundsatz keine Bedenken erhoben worden, wohl aber zum Verlauf der Deichtrasse und zu einzelnen Punkten der Ausführung des Vorhabens.

Soweit Einwendungen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen (NB) nicht Rechnung getragen werden, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke ist zu entschädigen. Ob die ggf. erforderliche Entschädigung für eine Inanspruchnahme einzelner Grundstücke durch Geldleistungen oder durch Tauschflächen zu erbringen ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Übrigen werden die Entscheidungen über die einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt begründet:

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Lüneburg

Stellungnahmen vom 29.10.2020 (untere Deich- und Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde) sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 10.02.2022 (untere Naturschutzbehörde)

Der Landkreis hat zunächst mitgeteilt, dass er nach Durchsicht der Unterlagen aus wasser- sowie deichbehördlicher Sicht keine Bedenken äußert.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 29.10.2020

Zu dem Planfeststellungsverfahren nehme ich seitens der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Waldbehörde des Landkreises Lüneburg zu den Unterlagen wie folgt Stellung:

Naturschutzfachliche Belange

1. Erläuterungsbericht (Antrag, Ordner 1)

Lagerplätze und Arbeitsstreifen sind nicht in Biotope zu legen. Ist dies unumgänglich sind bei den Arbeiten die Breiten der Streifen zu begrenzen. Um eine Wiederherstellung der Biotope nach Beendigung zu ermöglichen, ist in der Bauphase darauf zu achten, dass die Bodennutzung und Verdichtung schonend durchgeführt wird und die Vegetation nicht zu stark beschädigt wird. Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, sind, zusätzlich zur Kennzeichnung in den Maßnahmenplänen, vor Ort abzusperren.

Schadstoffeinträge sind gänzlich zu vermeiden. Es ist auf besondere Sorgfalt im Umgang mit Verpackungen und Flüssigkeiten zu achten.

Der Antragsteller folgt den Hinweisen. Es erfolgt eine Überprüfung, wo und in welchem Umfang Arbeitsstreifen möglich oder erforderlich sind! Falls Arbeitsstreifen nur einseitig möglich sind, erfolgt ggf. eine Ausweitung der Breite auf der anderen Seite.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die vorgesehene Umweltbaubegleitung. Darüber hinaus bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.1. Planerische Vorgaben (Kap. 1.2., S. 6)

Das RROP aus dem Jahr 2016 benennt den Deichbau in Punkt 3.2.4, Nummer 21 und 22 als höchst prioritär.

Der Antragsteller bestätigt den Hinweis.

Einer Überarbeitung der Unterlage bedarf es nicht, da die Korrektur keine Auswirkung auf das Ergebnis der Planung entfaltet.

2.2. Biotoptypen (Kap. 2.2.4.2, S. 17)

Biotope im Biosphärenreservatsgebiet sind nach §17 Gesetz über das Biosphärenreservatsgebiet "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt.

Einer Korrektur der Unterlage bedarf es nicht. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer III.8 dieses Beschlusses.

2.3. Fauna (Kap. 2.2.5, S. 21)

Für dieses Verfahren ist eine Kartierung im Jahr 2018 durchgeführt worden. Zudem wird auf Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2008 verwiesen. Besonders bei Fällungen der erwähnten Bäume ist vor der Entnahme erneut auf Vorkommen der unterschiedlichen Tierarten zu kontrollieren, so dass die Ergebnisse aktuell sind.

Der Antragsteller verweist auf die vorgesehene artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung und - Kontrolle (vgl. VCEF 2 und VCEF 3).

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

2.4. Pflanzen (Kap. 3.4, S. 53)

Die Einstufung nach der Regenerationsfähigkeit bzw. Wiederherstellbarkeit wird hier zwar angegeben. Es wird aber nicht deutlich, ob bei der Bewertung der schwer regenerierbaren Biotope mit dem doppelten/dreifachen Wert gerechnet werden wird.

Ein Verweis auf das konkrete Kapitel der Bilanzierung ist hilfreich.

Der Antragsteller weist zutreffend darauf hin, dass die Kompensationsgrundsätze in Kap. 5.2.1 zusammen mit den erforderlichen Kompensationsumfängen (Tab. 36) aufgeführt sind.

2.5. Fledermäuse/Vögel (Kap. 3.5.2 und 3.5.3, S. 58 ff)

Es fehlt der Hinweis darauf, in welchem Plan die nummerierten Bäume zu finden sind, auf die sich der Text bezieht.

Zudem fehlt der Hinweis, auf welcher Karte die Teilräume bzw. Funktionsräume (bspw. V5 Feldflur) zu finden sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einer Ergänzung der Unterlage bedarf es nicht, da die betreffenden Karten Teil der Unterlagen sind. Das Fehlen solcher Verweise ist an dieser Stelle ohne Auswirkung auf die erforderliche Anstoßwirkung der Planung.

2.6. Bautechnische Beschreibung des Straßenbaus (Kap. 4.1.1, S. 65)

In der Beschreibung wird angegeben, dass die Dammböschung lediglich mit Gras angesät wird. Hier wird bereits auf den § 40 BNatSchG hingewiesen, nach dem es verboten ist, Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihres Verbreitungsgebiets auszubringen.

Es ist zudem Regio-Saatgut zu nutzen oder eine Mahdgutübertragung durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ansaat der Deichböschungen wird zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 verwendet.

2.7. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen (Kap. 4.2, S. 67)

Die baubedingten Auswirkungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem sind Arbeiten, die einen Eingriff in Biotope und Lebensräume bedeuten außerhalb der Brut- und Setz-, sowie Vegetationszeit durchzuführen (u.a. Entnahme von Bäumen, Flächeninanspruchnahme für Lagerungen). Der gesamte Bauablauf ist entsprechend zu planen.

Lagerplätze und Arbeitsstreifen sind nicht in Biotope zu legen. Ist dies unumgänglich sind bei den Arbeiten die Breiten der Streifen zu begrenzen.

Um eine Wiederherstellung der Biotope nach Beendigung zu ermöglichen, ist in der Bau-phase darauf zu achten, dass die Bodennutzung und Verdichtung schonend durchgeführt wird und die Vegetation nicht zu stark beschädigt wird.

Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, sind vor Ort abzusperren.

Schadstoffeinträge sind gänzlich zu vermeiden. Es ist auf besondere Sorgfalt im Umgang mit Verpackungen und Flüssigkeiten zu achten.

Der Antragsteller folgt den Hinweisen. Es folgt eine Überprüfung, wo und in welchem Umfang Arbeitsstreifen möglich oder erforderlich sind! Falls Arbeitsstreifen nur einseitig möglich sind, erfolgt ggf. eine Ausweitung der Breite auf der anderen Seite.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die vorgesehene Umweltbaubegleitung. Darüber hinaus bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

2.8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Kap. 4.2.5, S. 72/Kap. 4.2.9, S. 78))

Durch den Bau eines Deiches wird das Landschaftsbild in jedem Fall verändert. Gewachsene vielfältige Strukturen werden bspw. durch einheitliche Einsaat verändert. Besonders in Bereichen, wo Waldbestände oder andere gewachsene Strukturen in Gänze entnommen werden, wird sich das Bild verändern.

Hier werden lediglich ein Lückenschluss und eine Aufhöhung einer bereits bestehenden landschaftsbildlichen Veränderung durchgeführt.

Unabhängig davon ist der bisher gewachsene Strukturreichtum, der durch den Deichneubau zerstört und verändert wird, immer zu Lasten der gewachsenen Strukturen neu zu entwickeln.

Es wird sich immer eine Veränderung des visuellen Eindrucks durch Änderung des Pflanzenspektrums sowie Minderung der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit ergeben. Bei Gehölzverlusten, gerade bei prägenden Solitärbäumen, sind Nachpflanzungen in unmittelbarer Nähe zu pflanzen. So wird zusätzlich zum Ersatz des Gehölzes das Landschaftsbild geringer verändert.

Der Antragsteller weist zutreffend darauf hin, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im LBP berücksichtigt (vgl. Kap. 4.2.9) werden und dass in Abstimmung mit der BRV nur punktuelle Pflanzungen von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen geplant sind, um die landschaftstypische Struktur der offenen Niederungslandschaft mit wenigen markanten Einzelbäumen zu erhalten. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den allgemeinen Hinweisen bedarf es nicht.

2.9. Verlust durch Überbauung (Kap. 4.2.6, S. 72), Kompensation (Kap. 5.2, S. 84) und Bilanzierung (Kap. 5.3, S. 94)

Der Kompensationsbedarf ist noch einmal kritisch zu überarbeiten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusätzlicher Ausgleich für den überbauten Altdeich und die neu überbauten Flächen erforderlich.

Die Bilanzierung ist ebenfalls zu überarbeiten. Es wird nicht deutlich, nach welchem Modell die Bewertung vorgenommen wurde.

Die vorhandene Darstellung erschwert die Überprüfung der angegebenen Werte und Größen. Es wird nicht klar, wie viel Biotopfläche als Ausgleich um wie viele Werteinheiten aufzuwerten ist. Hilfreich ist eine direkte Gegenüberstellung der Werte (Biotoptyp, Fläche, Wertigkeit, Ausgleich). Die Wertstufen der einzeln angegebenen Flächen und Biotope sind im IST-Zustand angegeben. Die Wertstufen der IST Zustände der externen Flächen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Versiegelung eines Biotops mit der Wertstufe I oder II ist ebenso auszugleichen. Die Wertstufen der Flächen und Biotope im Ziel-Zustand sind nicht mit angegeben.

Die Vereinheitlichung der Flächenangaben ist zu überarbeiten.

Erst dann kann eine sinnvolle Prüfung stattfinden und in einem Vergleich eine Einschätzung erfolgen, inwieweit tatsächlich eine Aufwertung der unterschiedlichen Flächen stattfinden wird und inwieweit alle Flächen in der Kompensation betrachtet wurden. Zudem ist ebenfalls erst dann zu erkennen, ob die Bewertung der schwer regenerierbaren Biotope mit dem doppeltem oder dreifachen Wert berechnet worden ist.

Der Antragsteller entgegnet dazu:

Durch die mit der BRV abgestimmte Trassierung wurde die Überbauung des Altdeiches, der größtenteils dem LRT 6510 sowie der Wertstufe IV zugeordnet ist, weitgehend vermieden. Die nicht vermeidbare Überbauung ist Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ist daher nicht gegeben. Die angewandten Kompensationsgrundsätze und das verwendete Bilanzierungsmodell sind in Kap. 5.2.1 beschrieben.

Der zusätzliche Kompensationsbedarf für die Versiegelung und Überbauung von Böden wurde gesondert ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Überbauung von Biotopen der Wertstufe I oder II ebenfalls zu kompensieren ist (vgl. S. 87/88 und Tab. 37).

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Antragsteller die in Anspruch genommenen Flächen erfasst und die angewandten Kompensationsgrundsätze in seiner Unterlage dargestellt hat. Insofern trägt die grundsätzliche Kritik nicht. Soweit Angaben in den Tabellen widersprüchlich sind, hat der Antragsteller eine Überprüfung vorgenommen, der ermittelte Kompensationsbedarf ist korrekt

2.10. Einzelgehölzverluste (Kap. 4.2.6, S. 75)

Im Gebietsteil A außerhalb der bebauten Ortsteile sind folgende Handlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Lüneburg verboten. Es ist verboten Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume a) zu schädigen oder zu beseitigen oder b) durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Gebüsche, die jünger als 10 Jahre sind sowie für standortfremde Bäume oder Einzelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 25 cm gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden.

Folglich fallen nicht nur die Birken unter diesen Schutz, sondern auch die standortfremden Bäume, die einen größeren Stammdurchmesser haben.

Hier ist noch einmal eine Anpassung und Konkretisierung erforderlich, auch in den Kompensationen (S. 86).

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller in seiner Auffassung, dass § 2 (1) Nr. 4 der Verordnung des Landkreises standortfremde Bäume von der Schutzbestimmung ausnimmt. Insoweit ist keine Anpassung oder Konkretisierung erforderlich.

2.11. Kapitel 4.3.2. (S. 76; Vor: Kap. 4.2.6; Nach: 4.2.7)

Hier ist in der Nummerierung noch einmal zu korrigieren. Zudem ist hier einmal zu konkretisieren, wie viele Drittel betroffen sind „Davon betroffen sind etwa Drittel der Baustrecke...“. Eine Korrektur der Nummerierung ist nicht erforderlich, im Übrigen hat der Antragsteller klargestellt, dass ein Drittel der Baustrecke gemeint ist.

2.12. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.1.7, S. 83)

Arbeiten, die ein Eingriff in Biotope und Lebensräume bedeuten, sind außerhalb der Brut- und Setz-, sowie Vegetationszeit durchzuführen. In jedem Fall sind die Untersuchungen der potenziellen Brutbäume / Lebensstätten unter Berücksichtigung der aufgeführten rechtlichen Grundlagen vor einer Fällung durch eine ökologische Baubegleitung durchzuführen - dies nicht nur bei bekannten Quartier- und Altbäumen, sondern bei allen zu fällenden Bäumen.

Der Antragsteller wird die Hinweise berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für zulässig, Kontrollen auf diejenigen Bäume bzw. Gehölze zu beschränken, die nach fachkundiger Inaugenscheinnahme als potenziell geeignet erscheinen. Die fachgerechte Durchführung solcher Kontrollen ist Aufgabe der Umweltbaubegleitung. Darüber hinaus bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

2.13. Maßnahmen (ab Kap. 5.2.2, ab S. 89)

Maßnahme A 1

Hier ist der Verweis auf die Anlage zu prüfen (Verweis auf Anlage 4 – externe Maßnahmen) Der Hinweis ist richtig, der Verweis auf Anlage 2 wäre korrekt. Einer Korrektur bedarf es an dieser Stelle nicht.

Externe Maßnahme E2/KS1

Hinweis: in Anlage 3, Blatt Nr. 1 doppelt dargestellt.

Die Fläche liegt im Gebietsteil A des Biosphärenreservats.

Hinweis: auf der angegebenen Fläche liegt bereits eine Kompensationsmaßnahme (E. Nr. 524 Saumstreifen) mit dem Zielbiotop UHM Halbruderale Gras- u. Staudenflur mittlerer

Standorte. Die Entwicklungsziele sollten aufeinander abgestimmt sein und die Flächengröße ist zu prüfen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf Kapitel I.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Externe Maßnahme E3/KS2

Die Fläche liegt im Gebietsteil B des Biosphärenreservats und im EU-Vogelschutzgebiet. Es ist zu prüfen, ob Gehölzpflanzungen für die dort vorkommenden Vögel (speziell Feldlerchen) in der angedachten Form sinnvoll sind. Eine durch Hecken strukturreichere Landschaft ist sicherlich positiv. Unter Strukturreichtum sind vor allem Saumstreifen entlang des Weges oder einer Ackerkante zu verstehen.

Hinweis: Besonders zu beachten ist im Fall der Feldlerche, dass die Breite der Brachfläche mindestens 20 m betragen muss, sie muss in geeignetem Abstand zu Vertikalstrukturen (Gehölzpflanzungen) liegen. D.h. sie muss mindestens 50 m Abstand von Einzelbäumen und mind. 120 m von Baumreihen/Feldgehölzen haben.

Die Mahd sollte nicht vor dem 01.07. durchgeführt werden.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf Kapitel I.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das Maßnahmenblatt für die verbleibende Maßnahme E3 wurde angepasst.

Externe Maßnahme KS4

Die Fläche liegt im Gebietsteil B des Biosphärenreservats.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf Kapitel I.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Externe Maßnahme E6

Die Fläche liegt im Gebietsteil B des Biosphärenreservats.

Die Maßnahme ist im Plan dargestellt, aber nicht im Text erläutert. Bitte nacharbeiten. In vorliegenden Kartierungen befinden sich nördlich angrenzend bereits hochwertige Biotopstrukturen. Die Pflanzungen sind hieran anzupassen.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenblatt beschrieben. Einer ergänzenden Beschreibung mit Bezug zu den angrenzenden hochwertigen Bereichen im Text bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Die UNB hat nicht dargelegt, worin der Anpassungsbedarf konkret besteht. Sollte hier noch Anpassungsbedarf im Rahmen dessen, was der LBP vorgibt, bestehen, kann dieser Bedarf in der Umweltbaubegleitung berücksichtigt werden.

Allgemein Anpflanzungen von Gehölzen

Wo landschaftsbildprägende Bäume entfernt werden müssen, sind Neuanpflanzungen in unmittelbarer Nähe als Solitäräume zu pflanzen.

Der Antragsteller entgegnet, dass in Abstimmung mit der BRV nur punktuelle Pflanzungen von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen geplant sind, um die landschaftstypische Struktur der offenen Niederungslandschaft mit wenigen markanten Einzelbäumen zu erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Umweltbaubegleitung, einer Entscheidung bedarf es dazu nicht.

Es ist zudem festzulegen, wann und durch wen eine Entnahme der Dreiböcke und Hordengatter durchgeführt wird. Wer ist für die Pflege und den Ersatz der Gehölze sowie der extensiv genutzten Flächen zuständig?

Der Antragsteller führt dazu aus:

Die Entnahme der Dreiböcke erfolgt i. d. R. am Ende der Entwicklungspflege durch die ausführende Firma. Die Hordengatter (unbehandeltes Holz) werden nicht abgebaut, sondern der Zersetzung vor Ort überlassen. Die weitere Unterhaltungspflege erfolgt durch Nutzungsvertrag zwischen Eigentümern und Pächtern der Flächen.

Diese Frage bedarf keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde, da der Antragsteller in der Verpflichtung steht, die Maßnahmen gemäß Beschluss umzusetzen.

2.14. Allgemein

Spezialeinsatz für Grabenböschung und Deiche und Gehölzpflanzungen sind unter dem Gesichtspunkt des § 40 BNatSchG auszuwählen. Hiernach ist seit März 2020 das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, genehmigungspflichtig.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Rechtslage zur Kenntnis. Der Antragsteller hat in seinen Unterlagen allerdings an keiner Stelle zu erkennen gegeben, dass er von einer ausnahmsweisen Genehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG Gebrauch machen will. Er hat im Gegenteil die sich wiederholenden Hinweise in dieser Sache in den Maßnahmenblättern berücksichtigt. Insoweit kann sich die Planfeststellungsbehörde hier auf die Feststellung beschränken, dass geltendes Recht anzuwenden ist.

Zur Veranschaulichung in welchem Bereich des Biosphärenreservats sich der Eingriff oder die Maßnahme gerade befindet wäre es hilfreich, wenn in der Karte dargestellt ist wo die Gebietsteile verlaufen (bspw. Linie oder Hintergrund).

Verweise der Unterlagen aufeinander sollten dringend eingefügt oder überarbeitet werden. Eine Anpassung der Unterlagen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Maßnahmenblätter

V_{CEF}*4

Das Verbot der nächtlichen Bauausführung wird begrüßt. Die Arbeiten sind je nach Jahreszeit an den Sonnenaufgang/-untergang anzupassen, so dass kein Licht eingesetzt werden muss. Dies ist nachzutragen.

Der Antragsteller hat zur gleichlautenden Stellungnahme der BRV ausgeführt, dass im Winterhalbjahr gewöhnlich mit weniger Bautätigkeit zu rechnen ist und dass die Vorgaben des Arbeitsschutzes in Bezug auf Ausleuchtung durch den Antragsteller umzusetzen sind.

Der Antragsteller hat die Maßnahme VCEF4 zu Gunsten der Tierarten Biber, Fischotter und Fledermäuse vorgesehen. Für keine der Tierarten ist nach den vorliegenden Erkenntnissen anzunehmen, dass Aktivitätszentren durch den Baubetrieb betroffen sind. Eine besondere Betroffenheit haben weder die BRV noch die UNB angenommen. Insoweit ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, es bei der vom Antragsteller vorgesehenen eindeutigen Regelung zu belassen.

UBB

Das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung wird begrüßt. Zur besseren Abstimmung der einzelnen Maßnahmen vor und während des gesamten Verlaufs der Bauphase

sind die Dokumente an die unteren Naturschutzbehörden zeitnah und kontinuierlich zu übermitteln.

Der Antragsteller ist der Forderung nachgekommen und hat das Maßnahmenblatt UBB angepasst, im Übrigen wird auf Nebenbestimmung II.1.5.1 verwiesen.

Ansaat

Für sämtliche Ansaaten sind Regio-Saatgut-Mischungen zu verwenden. In Betracht kommt alternativ eine Mahdgutverschleppung. Vgl Hinweis unter Punkt 2.15

Der Antragsteller hat der Forderung entsprochen und wird für sämtliche Ansaaten zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwenden.

Maßnahmen

Siehe Stellungnahme zum LBP.

4. Avifaunistische Kartierung

Kartierung und Gutachten wirken recht schlank im Vergleich zu den weiteren Kartierungen. Eine Kartendarstellung ist händisch und nicht gut leserlich eingefügt. Hier ist zwingend noch einmal nachzuarbeiten, um dem Rahmen des Vorhabens gerecht zu werden.

Zudem sind alle Daten zu überprüfen und mit den anderen Unterlagen abzugleichen. Inhaltliche Fehler (bspw. Aussagen zum Schutzstatus) sind auszuräumen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die UNB hat nicht dargelegt, welche Bedeutung die Mängel für die darauf aufbauenden Umweltprüfungen haben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die UNB weder die landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption noch deren Umfang in Frage gestellt hat.

5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1. Baubedingte Wirkfaktoren (Kap. 3.2, S. 8)

Arbeiten, die ein Eingriff in Biotop und Lebensräume bedeuten sind außerhalb der Brut- und Setz-, sowie Vegetationszeit durchzuführen (u.a. Entnahme von Bäumen, Zerschneidung während des Baugeschehens).

Der gesamte Bauablauf ist entsprechend zu planen.

Der Antragsteller hat Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung vorgesehen (vgl. VCEF1, VCEF2). Darüberhinausgehende bauzeitliche Einschränkungen während der Bauphase sind dem Antragsteller ohne konkreten Hinweis nicht zuzumuten.

5.2. V_{CEF}*4 Bauzeitenregelung

Das Verbot der nächtlichen Bauausführung sollte ausgeweitet werden. Die Arbeiten sind je nach Jahreszeit an den Sonnenaufgang/-untergang anzupassen, so dass kein Licht eingesetzt werden muss.

Der Antragsteller hat zur Stellungnahme der BRV in dieser Sache ausgeführt, dass im Winterhalbjahr gewöhnlich mit weniger Bautätigkeit zu rechnen ist und dass die Vorgaben des Arbeitsschutzes in Bezug auf Ausleuchtung durch den Antragsteller umzusetzen sind.

Der Antragsteller hat die Maßnahme VCEF4 zu Gunsten der nachtaktiven Tierarten Biber, Fischotter und Fledermäuse vorgesehen. Für keine der Tierarten ist nach den vorliegenden Erkenntnissen anzunehmen, dass Aktivitätszentren durch den Baubetrieb betroffen sind. Eine besondere Betroffenheit haben weder die BRV noch die UNB angenommen. Insoweit ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, es bei der vom Antragsteller vorgesehenen eindeutigen Regelung zu belassen.

6. FFH Verträglichkeitsprüfung

6.1. Bewertungsmethode (Kap. 5, S. 26)

Der Bereich des Lückenschlusses zwischen dem vorhandenen Sudedeich und der gemeinsamen Trasse des Sudedeichs und der K55 liegt genau im Randbereich des FFH Gebiets Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Hier verspringt er mit der Grenze hin und her. Im nördlichen Bereich liegt die Trasse noch knapp im FFH Gebiet, im südlicheren Bereich liegt sie knapp außerhalb.

Somit hat der Eingriff Wirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Gebietes Sude Krainke. Hier ist der Bewertungsschwerpunkt zu setzen. Die Beachtung des günstigen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen im gesamten FFH Gebiet verzerrt die Betrachtung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen vor Ort und somit auch die Bagatellgrenzen. Es kann somit eine Verschiebung der relativen Flächenanteile ergeben und somit auch der Verluste.

Der Antragsteller hat dazu folgendes entgegnet:

Bei der angewandten Bewertungsmethode nach Lambrecht & Trautner (2007) spielt es keine Rolle, ob das vom Vorhaben betroffene Gebiet im Zentrum oder am Rande des FFH-Gebiets liegt. Entscheidend ist, dass es sich bei der Sude-Krainke-Niederung nicht um ein funktional unabhängiges räumlich getrenntes Einzelgebiet mit sich unterscheidenden Zielarten und Lebensraumtypen handelt. Zudem befindet sich angrenzend nur durch die Landesgrenze getrennt das FFH-Gebiet DE 2630-301 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" mit vergleichbaren Zielbiotopen. Eine Verkleinerung des Bezugsraumes zur Ermittlung der Bagatellgrenzen ist daher nicht im Sinne der o.g. Bewertungsmethode.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die UNB keine konkreten Argumente dafür geliefert hat, warum der räumliche Bezug für die Anwendung der Fachkonvention abweichend von der Regel verkleinert werden sollte. Es fehlt also an einer Begründung der fachlichen Gebotenheit. Aus diesem Grunde kann es dabeibleiben, dass der Anwendung der Fachkonvention das jeweilige Gesamtvorkommen im FFH-Gebiet zu Grunde gelegt wird.

6.2. Schadensminimierende Maßnahmen (Kap. 6.1., S. 36)

Beanspruchungen der LRT und weiteren zu schützenden Flächen sind zu vermeiden. Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, sind, zusätzlich zu einer Kennzeichnung in den Maßnahmenplänen, vor Ort abzusperren.

Der Antragsteller hat schadensminimierende Maßnahmen zugunsten der Lebensraumtypen 6510 und 6440 vorgesehen. Darüber hinaus hat der Antragsteller entgegnet, dass eine Kennzeichnung der Flächen, die von der Inanspruchnahme auszunehmen sind, durch die UBB auf Grundlage der Lagepläne und der spezifischen Empfindlichkeiten vor Ort vorgenommen wird. Der Forderung ist insoweit entsprochen.

Siehe hierzu Punkt. 2.7 (der Stellungnahme):

Lagerplätze und Arbeitsstreifen sind nicht in Biotope zu legen. Ist dies unumgänglich sind bei den Arbeiten die Breiten der Streifen zu begrenzen.

Der Antragsteller hat ein Maßnahmenverzeichnis vorgelegt, dass auch eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß vorsieht (vgl. Maßnahme VFFH1, VFFH2). Insoweit ist der Forderung entsprochen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Kapitel 2.7 der Stellungnahme verwiesen.

6.3. Maßnahme E2/KS1:

Vgl. Hinweis unter Punkt 2.14.:

auf der angegebenen Fläche liegt bereits eine Kompensationsmaßnahme (E. Nr. 524 Saumstreifen) mit dem Zielbiotop UHM Halbruderale Gras- u. Staudenflur mittlerer Standorte. Die Entwicklungsziele sollten aufeinander abgestimmt sein und die Flächengröße ist zu prüfen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf Kapitel I.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Maßnahme E3/KS2:

Vgl. Anmerkungen unter Punkt 2.14.:

Es ist zu prüfen, ob Gehölzpflanzungen für die dort vorkommenden Vögel (speziell Feldlerchen) in der angedachten Form sinnvoll sind. Eine durch Hecken struktureichere Landschaft ist sicherlich positiv. Unter Struktureichtum sind vor allem Saumstreifen entlang des Weges oder einer Ackerkante zu verstehen.

Das Maßnahmenblatt E 3 gem. Planänderungsantrag vom 19.09.2022 überarbeitet worden und trifft ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Gehölzpflanzungen. Einer weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

6.4. Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

Vgl. Hinweis unter Punkt 2.14. letzter Absatz:

Es ist zudem festzulegen, wann und durch wen eine Entnahme der Dreiböcke und Hordengatter durchgeführt wird. Wer ist für die Pflege und den Ersatz der Gehölze sowie der extensiv genutzten Flächen zuständig?

Verpflichtet ist der Antragsteller, eine ergänzenden Regelung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

Ich weise auf § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG hin. Die Planfeststellungsbehörde hat die Kommission über die getroffenen Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf Nebenbestimmung II.1.5.6.

7. Umweltverträglichkeitsstudie

Die UVS wurde aus dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke aus dem Jahr 2008 übernommen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Waldfachliche Belange

Vor der Fällung von Einzelbäumen sind artenschutzrechtliche Überprüfungen vorzunehmen, um einen Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Es dürfen keine Lebensstätten zerstört werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

Wo landschaftsbildprägende Bäume entfernt werden müssen, sind die Neuanpflanzungen auch in unmittelbarer Nähe als Solitärbäume zu pflanzen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Bodendenkmalfachliche Belange

Im Umfeld des geplanten Deiches gibt es einige Bodendenkmäler (Deiche, Wallhecke sowie ein Einzelfund). Hierauf ist bei der Planung und Bauausführung besonders Rücksicht zu nehmen. Wie in auf S. 30 in Kap. 5.4.1 / 5.4.2 des Erläuterungsberichts zum Straßenbau bereits erwähnt, sind Baudenkmale/Bodendenkmale in dem Bereich vorhanden. Daher sollten im Vorfeld der Bauarbeiten Prospektionen durchgeführt werden.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Es wird empfohlen, frühzeitig das genaue Vorgehen mit der Bodendenkmalschutzbehörde und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und eine konkrete Stellungnahme anzufordern.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung.

Bitte senden Sie mir nach Abschluss des Verfahrens die Ausgleichsflächen mit den entsprechenden Informationen in digitaler Form zu. Diese werden dann in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises Lüneburg aufgenommen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10.02.2022 (Online-Konsultation)

Zu der vorliegenden Synopse möchte ich seitens der unteren Naturschutzbehörde noch folgende Hinweise ergänzen:

Kohärenzmaßnahmen

Bereits in meiner vorherigen Stellungnahme sowie der STN der BRV ist auf die Bewertungsmethode nach Lambrecht und Trautner hingewiesen worden.

Trotzdem gebe ich noch einmal den Hinweis hier noch einmal kritisch zu hinterfragen, ob die Standorte der Kohärenzmaßnahmen (LRT 6440) richtig gewählt worden sind. Eine Alternativlosigkeit (besonders LRT 6510) innerhalb des betroffenen FFH Gebiets sollte entsprechend dargelegt werden, wenn es bei der Einschätzung bleibt.

Auch die im Erläuterungsbericht auf S. 81 beschriebenen Ausnahmeveraussetzungen für den erheblich betroffenen LRT 6510 sollten der Vollständigkeit halber mit in die Unterlagen aufgenommen bzw. ein Verweis auf erläuternde Kapitel innerhalb der Unterlagen eingefügt werden.

Darauf kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht an. Der Antragsteller hat die erforderlichen Angaben zur Abweichungsprüfung in seiner Unterlage zur FFH-VP gemacht und versetzt die Planfeststellungsbehörde damit in die Lage diese Prüfung vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer III.6 verwiesen.

Zu Punkt 2.9. meiner bereits abgegebenen STN wurde erwidert, dass ein Eingriff in den LRT 6510 weitgehend vermieden wird. Die nicht vermeidbare Überbauung sollte nicht Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung, sondern der Bilanzierung für die Kohärenzmaßnahmen sein bzw. die Zuordnung in der Tabelle sollte eindeutig klargestellt werden.

Der Antragsteller entgegnet, dass die Eingriffe in den LRT 6510 (anlage- und baubedingt) neben der Kompensationsbilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung auch Bestandteil der Bilanzierung für den Kohärenzausgleich sind. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller in der Feststellung, dass die Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Biotoptypen erfasst sind.

Bilanzierung und Kartierung

Sollten zudem Umplanungen der Eingriffsbereiche stattfinden, da bspw. Zufahrten entfallen oder geändert werden, ist die Eingriffsregelung und der Kompensationsbedarf noch einmal zu überarbeiten. Es sollte klar dargestellt werden, welche Bereiche betroffen sind und welche Maßnahmen damit verknüpft sind.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Aufgrund der zeitlichen Dauer des Projektes ist ggf. eine Nachkartierung einiger Bereiche (bspw. besonders der Ackerbereiche) durchzuführen und die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten. Ggf. ergeben sich daraus veränderte Wertigkeiten der Bestandsflächen, so dass dann ebenfalls hieraus die Bilanzierung angepasst werden sollte.

Der Antragsteller gibt zu bedenken, dass eine Nachkartierung i. d. R. erst erforderlich ist, wenn die Daten älter als 5 Jahre sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass konkrete Hinweise auf eine veränderte Sachlage nicht vorgetragen wurden. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde in ihrem Beschluss von der ermittelten Sachlage aus.

Kumulation

Bezogen auf die kumulierende Wirkung anderer Projekte (S. 80) wird aufgeführt, dass es hier zu keinen Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle kommt. Auch hier sollte ein Verweis innerhalb der Unterlagen auf die Daten und auf die geprüften Projekte mit aufgenommen werden.

Der Antragsteller hat in seiner Unterlage zur FFH-VP eine solche Prüfung vorgenommen und kumulierende Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten im Ergebnis der Prüfung ausgeschlossen. Gegen das Ergebnis dieser Prüfung sind keine konkreten Bedenken vorgebracht worden.

Ansonsten schließe ich mich den Stellungnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung von Adrian Kreft sowie der ergänzenden Stellungnahme von Roswitha Clemen an.

Bitte senden Sie mir nach Abschluss des Verfahrens die Ausgleichsflächen mit den entsprechenden Informationen in digitaler Form zu. Diese werden dann in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises Lüneburg aufgenommen.

Der Forderung wird entsprochen. Auf Nebenbestimmung II.1.5.5 wird verwiesen.

IV.1.2 BRV Niedersächsische Elbtalaue

Stellungnahmen vom 28.10.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 31.01.2022

Stellungnahme vom 28.10.2020:

Der Lückenschluss zwischen den Hochwasserdeichen an Sude und Krainke einschließlich der Höherlegung der Kreisstraße 55 zwischen Preten und Besitz entstammt dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, zu dem die BRV mit den Schreiben vom 28.10.2008, vom 07.10.2009 und vom 02.07.2010 bereits ausführlich Stellung genommen hat. Ein beträchtlicher Teil der in diesen Stellungnahmen geäußerten Einwände konnte durch die Ergebnisse des Runden Tisches Deichbau an Sude und Krainke, welche in Form einer geänderten Trassenführung in den nun gestellten Antrag eingeflossen sind, ausgeräumt werden. Ein großer Teil der übrigen geäußerten Punkte bezieht sich auf die Deichabschnitte abseits des Bereichs des Lückenschlusses, die nun in einem gesonderten Verfahren behandelt werden (Aktenzeichen VI L 16 - 62211-206-001) und zu dem ich mit meinem Schreiben vom 02.10.2020 bereits Stellung genommen habe.

Zu den nun vorgelegten Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen:

1. Zum Erläuterungsbericht (Teil 1: Hochwasserdeiche)

Die Seitenzahlen zwischen gedruckten und digitalen Planunterlagen unterscheiden sich. Im Folgenden wird auf die gedruckten Unterlagen Bezug genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.1. Deichquerschnitt (S. 14) Gemäß der Beschreibung sollen alle Auelehmflächen mit Oberboden angedeckt und mit einer Grassamenmischung angesät werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es gemäß § 40 BNatSchG verboten ist, Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auszubringen. Zur Begrünung der Deichböschungen sollte daher zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem für das Vorhaben relevanten Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwendet werden.

Der Antragsteller hat der Forderung entsprochen und wird für die Ansaat der Deichböschungen zertifiziertes Regio-Saatgut mit Inhalt aus dem Ursprungsgebiet 4 verwenden.

1.2. Deichverteidigungsweg (S. 15) Die Führung des Deichverteidigungswegs auf der Krone wird begrüßt. Mit dieser Vorgehensweise kann die Gesamtbreite und damit auch die Aufstellfläche des Deichkörpers reduziert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3. Deichoberfläche (S. 16) Der Aussage, dass nur eine dichte und dauerhafte Grasnarbe den Deich gegen Strömung, Wellenschlag und Niederschlag schützen kann, wird gefolgt. Dies schließt allerdings nicht den Einsatz von krautiger Vegetation auf Deichböschungen aus. Wie die Untersuchungen von LIEBRAND an Rheindeichen in den Niederlanden¹(¹Cyril I. J. M. LIEBRAND 2016: Arten- und blütenreiche Wiesen auf Deichen. In: Natur in NRW 4/16, S. 13-17) zeigen, weisen artenreiche Wiesen, bzw. artenreiche Kammgras-Weiden im Vergleich zu überwiegend von leistungsstarken Grasarten bewachsenen Flächen in der Regel bei etwas geringerer Bodenbedeckung eine deutlich bessere Durchwurzelung in einer Tiefe von 0 bis 20 cm auf, wodurch die Narbenqualität insgesamt besser zu bewerten ist.

Es sind daher vorzugsweise neben Ober- und Untergräsern bei der Ansaat der Deichböschungen auch an den Standort angepasste Kräuterarten vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ansaat der Deichböschungen wird zertifiziertes Regio-Saatgut mit Inhalt aus dem Ursprungsgebiet 4 verwendet. Das Verhältnis zwischen Gräsern und Kräutern ist hierbei frei wählbar, sodass eine entsprechende Mischung aus wirtschaftlicher Sicht abgewogen wird. Zudem spielt die Verfügbarkeit einzelner Bestandteile eine maßgebende Rolle.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller.

2. Zum Erläuterungsbericht (Teil 2: Straßenbauplanung)

2.1. Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung (S. 10) Es ist vorgesehen, Aufkantungen im Schotterbankett anzulegen, die nach Etablierung der Grasnarbe auf den Dammböschungen beseitigt werden. Diese sollten so angelegt werden, dass keine zusätzlichen Hindernisse für wandernde Tierarten geschaffen werden.

Der Antragsteller hat folgendes entgegnet:

Die Aufkantungen sind unerlässlich, um die Bildung einer Grasnarbe auf der Böschung zu gewährleisten und somit die Böschung selbst vor Erosion zu schützen. Die Aufkantungen sind bis ca. 7 cm hoch und werden üblicherweise auf dem Fahrbahnrand und mit einer Flankenneigung von 1:1,5 bis 1:2 aus grobkörnigem Asphalttragschichtmaterial hergestellt. Hierdurch sind sie auch durch kleinere Amphibien gut zu überklettern. Neben der leichteren Entfernung und der verbesserten Wasserführung hat dies auch den Vorteil, dass die Asphaltaufkantungen auf dem Schotterbankett noch leichter zu überwinden sind. Sollten wandernde

Tierarten vor der Aufkantung rasten müssen, geschieht dies nicht, wie üblich auf der Fahrbahn, sondern auf dem Bankett.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller. Die Aufkantungen sind gemäß Erläuterungsbericht alle 30 m unterbrochen und werden wieder entfernt.

2.2. Maßnahmen zum Gewässerschutz (S. 31) Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder eines Gebiets für Trinkwassergewinnung. Es liegt jedoch teilweise innerhalb der nach § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete „182 Sude / Rögnitz“ und „173 Krainke“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

3.1. Brutvögel (S. 25ff) Der Abschnitt nimmt Bezug auf die avifaunistische Kartierung aus dem Frühjahr 2018. Diese weist verschiedene Mängel auf (s. Punkte 5.1 bis 5.3). Die Aussagekraft der Ergebnisse ist daher zu hinterfragen. Zumindest ist auch das Braunkehlchen zu berücksichtigen, dass in der Kartierung als „weitere Art“ enthalten ist, in der Artenliste hier aber nicht auftaucht.

Der Antragsteller führt zum Vorkommen des Braunkehlchens aus, dass es keinen Brutnachweis gab, sondern nur eine einmalige Brutzeitfeststellung. Die Art ist daher in Klammern in der Fauna-Karte 2a nordwestlich des UG verzeichnet. Die Bedeutung der Klammer wird in der Legende der Karte ergänzt. Die BRV führt nicht aus, welche Bedeutung die Mängel für die Eingriffsfolgenbewältigung im Landschaftspflegerischen Begleitplan hat.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass weder die landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption, noch deren Umfang in Frage gestellt sind.

3.2. Arbeitsstreifen (S. 68) Im Bereich des Arbeitsstreifens wird es zu Beeinträchtigungen der Biotoptypen GMS (mit FFH-LRT 6510) und GNS (mit FFH-LRT 6440) kommen. Für die Wiederherstellung ist die Verwendung einer entsprechenden Regio-Saatgutmischung vorgesehen. Dies ist insbesondere für den FFH-LRT 6440 nicht ausreichend, da die dafür charakteristische Brenndolde (*Cnidium dubium*) als Art der Roten Liste nicht in Regio-Saatgutmischungen enthalten ist. Es wird vorgeschlagen, stattdessen eine Mahdgutübertragung von nahegelegenen, hochwertigen Brenndoldenwiesen durchzuführen. Aufgrund der Komplexität einer solchen Maßnahme (für eine erfolgreiche Umsetzung entscheidend ist die Auswahl einer geeigneten Spenderfläche, das Treffen des richtigen Mahdzeitpunktes, die Vorbereitung der Empfängerfläche, eine gute Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern und nicht zuletzt die Durchführung der Maßnahme selbst) ist diese von einer fachkundigen Person (UBB oder externer Experte) zu koordinieren und zu begleiten.

Der Antragsteller führt dazu aus, dass der Biotoptyp GNS im Bereich des Arbeitsstreifens einen Anteil von 94 m² bzw. 2,3 % der Gesamtfläche des betroffenen Grünlandbereichs hat. Es ist davon auszugehen, dass sich die Brenndolde auch ohne gezielte Ansaat oder Mahdgutübertragung in diesem Vorlandbereich der Krainke ansiedelt, da die Standortbedingungen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.

Der überwiegende Anteil des Arbeitsstreifens (3.650 m²) ist dem Biotoptyp GNS zuzuordnen. Da es sich um eher artenarmes Grünland mit wenigen Kennarten des LRT 6510 handelt, wird durch eine Ansaat mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung, die dem LRT 6510 entspricht, eher das den Zielvorgaben entsprechende Ergebnis erreicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller und stellt dazu fest, dass in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im LBP nicht gefordert ist, dass die betroffenen Biotoptypkomplexe durch die Maßnahmen 1:1 wiederhergestellt werden. Da

eine spontane Wiederbesiedelung durch die Brenndolde nicht ausgeschlossen ist, und der Erfolg einer Mahdgutübertragung andererseits keinesfalls sicher erscheint, wird der Antragsteller nicht zur Änderung seiner Maßnahme verpflichtet.

3.3. Amphibien (S. 71) Bedeutende Amphibienwanderwege, die den Baufeldbereich queren, wurden nicht festgestellt. Zielgewässer sind jedoch beiderseits der Straße vorhanden. In einer Aufstellung der Konfliktbereiche zwischen Amphibienwanderungen und Straßenverkehr im Biosphärenreservat schlägt FISCHER² (² CHRISTIAN FISCHER 2018: Auswahlliste von bekannten und vermuteten Konfliktbereichen zwischen Amphibienwanderungen und Straßenverkehr im BR Nds. Elbtalaue. Überarbeitete Fassung, Stand: 24.06.2018.) eine saisonale Warnbeschilderung von März bis Oktober, verbunden mit einem Tempolimit von 50 km/h und lokal 30 km/h vor (ca. Bau-km 0+500 bis 1 +400). Diese Arbeit wurde vor der Erarbeitung des Gutachtens für dieses Projekt verfasst. Aufgrund der Kartiererergebnisse lässt sich jedoch feststellen, dass zumindest eine saisonale Warnbeschilderung in diesem Bereich weiterhin sinnvoll ist. Die Einrichtung eines saisonalen Tempolimits von 50 km/h sollte geprüft werden.

Der Antragsteller hat dazu ausgeführt: Die vorgeschlagene saisonale Warnbeschilderung verbunden mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist aus Sicht des Naturschutzes zu begrüßen und sollte möglichst mit einer Absammlung wandernder Tiere kombiniert werden. Artenschutzrechtlich sind Maßnahmen des Amphibienschutzes jedoch nicht zu begründen, da keine konkreten Wanderwege nachgewiesen werden konnten und es sich nicht um einen Neubau, sondern den Ausbau einer bestehenden Straße, handelt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass sich aus den Hinweisen der BRV jedenfalls keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage ergibt. Was den Ersatzneubau der Straße betrifft, ist festzustellen, dass Maßnahmen des Amphibienschutzes, wie das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen oder die erwähnten Geschwindigkeitsbeschränkungen, weiterhin möglich sind.

3.4. Maßnahme A3 und A4 (S. 90) Es ist die Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung aus dem norddeutschen Tiefland vorgesehen. Der Bereich des Amt Neuhaus ist jedoch dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) zuzuordnen. Demensprechend sollte die Regiosaatgutmischung dieser Region entstammen.

Der Antragsteller ist dem Hinweis gefolgt und hat die Maßnahmenblätter angepasst.

Die Ansaatmenge wird auf unter 10 g/m² begrenzt, damit sich krautige Vegetationsbestände aus der Umgebung leichter ansiedeln können. Die beiden führenden Hersteller für Regiosaatgut, Saaten-Zeller und Rieger-Hofmann, empfehlen für ihre Regiosaatgut-Grundmischungen eine Ansaatstärke von 3 bis 5 g/m². Die vorgeschlagene Ansaatmenge stellt daher keineswegs eine besonders geringe Stärke dar - es wird im Gegenteil eine sehr dichte Ansaat bewirkt. Ich schlage daher vor, die vorgeschriebene Ansaatstärke auf 3 g/m² zu reduzieren.

Der Antragsteller ist dem Hinweis gefolgt und hat die Maßnahmenblätter angepasst. Um aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine ausreichend dichte Grasnarbe zu sorgen, hat der Antragsteller eine Ansaatstärke von 5 g/m² gewählt. Die Ansaatstärke liegt so zum einen noch im Bereich der Empfehlung der führenden Hersteller, zum anderen können sich krautige Vegetationsbestände der Umgebung ansiedeln.

3.5. Maßnahme A_{CEF}² (S. 91) Für den Verlust eines Brutplatzes des Schwarzmilans wird die Anlage eines Kunsthorsts auf der Fläche Preten Flur 16, Flurstück 31 vorgeschlagen. Diese Maßnahme ist nicht im Maßnahmenplan verortet. Eine Darstellung der Lage ist nachzureichen.

Der Antragsteller ist dem Hinweis gefolgt und den Maßnahmenplan geändert.

3.6. Maßnahme E1 (S. 91) Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme bereits vorgezogen umgesetzt wird. Ursprünglich war vereinbart, dies im Rahmen eines vorgezogenen Baubeginns durchzuführen. Da der Lückenschluss nun in einem separaten Verfahren behandelt wird, fand dies bislang noch nicht statt. Aus Sicht der BRV sollte die Maßnahme jedoch möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Der Antragsteller hat dazu entgegnet, dass es sich um keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) handelt und dass eine Umsetzung erst nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb der folgenden Pflanzperiode erfolgen soll.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Antragsteller, da die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung jedenfalls nicht zu vorgezogener Umsetzung verpflichtet.

3.7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (S. 94) Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich findet nur sehr grob statt. Angaben zur Flächengröße sind wechselnd in m² und ha angegeben, was die Überprüfung zusätzlich erschwert. Zudem stimmen die berechneten Zwischensummen nicht mit den angegebenen Flächengrößen überein: die Summe der Eingriffe in Bereiche der Wertstufen IV und V beträgt zusammengerechnet 14.881 m², statt wie dargestellt 11.027 m². Die Summe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 2,8 ha statt wie dargestellt 2,7 ha.

Zu einer Bewertung der Bilanzierung müsste zumindest aufgeführt sein, welche Biotoptypen mit welchen Wertstufen nach Umsetzung der Baumaßnahmen vorhanden sein werden und aus welchen Biotoptypen mit welchen Wertstufen die Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen.

Der Antragsteller hat dazu folgendes ausgeführt:

Der Aussage, dass die Bilanzierung nur sehr grob stattgefunden hat, wird widersprochen. Die Bilanzierung ist rechnergestützt über exakte Flächenberechnungen durchgeführt worden. Dem Wunsch nach einer übersichtlicheren Gegenüberstellung mit Angabe der Ausgangs- und Zielwerte der Kompensationsflächen und einheitlichen Angaben der Flächengrößen wird gefolgt, wobei dann ausschließlich die Angaben in m² angegeben werden. Die Zwischensumme von 11.027 m² bezieht sich auf die dauerhaften anlagebedingten Verluste. Die Summe der baubedingten Beeinträchtigung 3.854 m² wurde nicht addiert. Im Rahmen der Überarbeitung wird eine gesonderte Tabellenzeile mit der Summe aus anlage- und baubedingten Eingriffen im Umfang von 14.881 m² eingefügt. Bei der Kompensation der Biotoptypen der Wertstufen V und IV sind die Ausgangsbiotope für die Kompensation der Wertstufen II und III zuzuordnen und werden um 2 Wertstufen zu Wertstufen IV und V aufgewertet.

Der Antragsteller hat die Angaben der Tabelle erläutert. Einer Anpassung der Tabelle bedarf es ungeachtet der Beanstandung durch die BRV nicht, da auf die Flächenangaben in der Bewertung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen unter Ziffer III.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen wird. Tatsächlich ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

4. Zu den Maßnahmenblättern

4.1. Maßnahme V_{CEF4} (S. 10) Das Verbot der nächtlichen Bauausführung wird begrüßt. Allerdings sind mit der im Maßnahmenblatt festgelegten Ruhezeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr Störungen auf die überwiegend nachtaktiven Tierarten durch Licht nicht ganzjährig ausgeschlossen, da der Tageszeitraum im Winterhalbjahr zum Teil deutlich kürzer ist. Das Maßnahmenblatt sollte daher um ein Verbot von Arbeiten in der Dunkelheit, bzw. von Beleuchtung der Baustelle mit Flutlicht ergänzt werden.

Der Antragsteller hat dazu ausgeführt, dass im Winterhalbjahr gewöhnlich mit weniger Bautätigkeit zu rechnen ist und dass die Vorgaben des Arbeitsschutzes in Bezug auf Ausleuchtung durch den Antragsteller umzusetzen sind. Der Antragsteller hat die Maßnahme VCEF4 zu Gunsten der Tierarten Biber, Fischotter und Fledermäuse vorgesehen. Für keine der Tierarten ist nach den vorliegenden Erkenntnissen anzunehmen, dass Aktivitätszentren durch den Baubetrieb betroffen sind. Eine besondere Betroffenheit hat auch die BRV nicht angenommen. Insoweit ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, es bei der vom Antragsteller vorgesehenen eindeutigen Regelung zu belassen.

4.2. Maßnahme V_{CEF5} (S. 11) Für die Bauphase sind im Bereich der K 55 von km 0+000 bis 0+820 südseitig und von km 1 +150 bis 1 +330 nordseitig, sowie von Deich-km 2+550 bis 2+800 westseitig temporäre Amphibienschutzzäune vorgesehen. Das Krainkevorland südlich der K 55 war zum Zeitpunkt der Kartierung von FISCHER jedoch nur sehr eingeschränkt begehbar, weshalb hier keine abschließenden Aussagen zum Vorkommen von Arten getroffen werden konnten. Neben dem erbrachten Nachweis des Laubfroschs ist auch ein Auftreten des Moorfroschs nicht ausgeschlossen. Temporäre Schutzzäune sollten daher auch im Abschnitt von km 0+820 bis 1 +150 vorgehalten werden.

Der Antragsteller hat die Forderung berücksichtigt und das Maßnahmenblatt angepasst.

4.3. Maßnahme UBB (S. 12) Für die Umweltbaubegleitung ist eine Dokumentation des umweltrelevanten Bauablaufs in Form von Protokollen, Vermerken und Fotodokumentationen vorgesehen. Zur Verbesserung der Abstimmung des Bauablaufs mit den unteren Naturschutzbehörden bitte ich darum, diese Dokumente der BRV und dem Landkreis Lüneburg zeitnah und fortlaufend während der Bauphase zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller ist der Forderung nachgekommen und hat das Maßnahmenblatt UBB angepasst.

4.4. Maßnahme G1 (S. 15) Es ist vorgesehen, die Böschungen und Deiche mit Regelsaatgutmischungen anzusäen. Gemäß § 40 BNatSchG ist es jedoch verboten, Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auszubringen. Zur Begrünung der Deichböschungen sollte daher zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem für das Vorhaben relevanten Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwendet werden (vgl. Punkt 1.1). Der Antragsteller hat der Forderung entsprochen und wird für die Ansaat der Deichböschungen zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwenden. Das Maßnahmenblatt ist angepasst worden.

4.5. Maßnahme E2/KS1, E3/KS2, E4/KS3 und KS4 (S. 21ff) Für die Herstellung der Grünlandflächen wird die Verwendung einer geeigneten Regioansaatmischung vorgesehen. Die Auswahl der Mischung sollte jeweils in Abstimmung mit der BRV erfolgen.

Der Antragsteller hat der Forderung entsprochen und wird für die Herstellung der Grünlandflächen zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwenden. Die Maßnahmenblätter sind angepasst worden.

5. Zur Avifaunistischen Kartierung

5.1. Generelle Anmerkungen Im Vergleich zu den weiteren faunistischen Erfassungsberichten ist das Gutachten sehr knapp gehalten. Es entspricht nicht den Anforderungen an ein Vorhaben von dieser Bedeutung, was die Gesamtgröße und die Intensität der Eingriffe in hochsensible Bereiche angeht. Zudem enthält es einige gravierende Fehler:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die BRV hat nicht dargelegt, welche Bedeutung die Mängel für die darauf aufbauenden Umweltprüfungen hat.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die BRV weder die landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption noch deren Umfang in Frage gestellt hat.

5.2. Beschreibung der Teilflächen (S. 2 f) Hier werden die Begrifflichkeiten „Schutzstatus“ und „Gefährdung“ vermischt, wenn die festgestellten Vögel in „Arten mit Schutzstatus“ und „ungefährdete Arten“ unterteilt werden. Die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten beschreibt lediglich die Gefährdung der einzelnen Arten. Nicht jedoch deren Schutzstatus. So taucht beispielsweise der Kranich nicht auf der Roten Liste auf, ist jedoch eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, d.h. eine Art mit Schutzstatus. Teilweise tauchen Arten mehrfach auf (Feldflur mit Baumreihen: Rotkehlchen (3) und Rotkehlchen (2)).

Der Antragsteller hat die Hinweise geprüft und eine Korrektur der Unterlage in Aussicht gestellt.

Einer solchen Korrektur der Unterlage bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes nicht, da die Korrekturen dieser Unterlage zu keiner anderen Bewertung der Umweltauswirkungen führen und auch keine Änderungen der nachfolgenden Umweltprüfungen bzw. deren Ergebnisse erwarten lassen.

5.3. Rote-Liste-Arten (S. 6f) Es wird nicht aufgeschlüsselt, ob es sich bei der Einordnung um die globale Rote Liste Niedersachsens oder das Teilgebiet Tiefland Ost handelt. Zudem ist die Zuordnung einzelner Arten falsch und es werden weiterhin Gefährdung und Schutzstatus vermischt. Die Wasserralle, die bei der Beschreibung der Schilfflächen als „ungefährdete Art“ aufgeführt ist, obwohl sie in Niedersachsen als gefährdet gilt (Rote Liste 3), taucht hier gar nicht auf. Ähnliches gilt für den Schilfrohrsänger (Vorwarnliste Tiefland Ost). Das Braunkehlchen wird als „weitere Art“ ohne Schutzstatus aufgeführt, obwohl es stark gefährdet ist (Rote Liste 2). Es ist zudem in der kaum lesbaren Ergebniskarte und in der Beschreibung der Teilflächen gar nicht verzeichnet, obwohl es nach Einschätzung der BRV in dem Bereich vergleichsweise häufig auftritt (im Jahr 2010 mind. 5 Braunkehlchen).

Der Antragsteller hat die Hinweise geprüft und eine Korrektur der Unterlage in Aussicht gestellt.

Einer solchen Korrektur der Unterlage bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes nicht, da die Korrekturen dieser Unterlage zu keiner anderen Bewertung der Umweltauswirkungen führen und auch keine Änderungen der nachfolgenden Umweltprüfungen bzw. deren Ergebnisse erwarten lassen.

6. Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

6.1. Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (S. 13) Neben dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kommt auch der nach Anlage 1 BArtSchV streng geschützte Eisenfarbige Samtfalter (*Hipparchia statilinus*) im Biosphärenreservat vor. Für das Amt Neuhaus liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2000 aus dem Raum Darchau vor. Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es derzeit nicht.

Der Antragsteller hat dazu entgegnet, dass der Eisenfarbige Samtfalter keine Anhang-IV Art ist und daher nicht im ASB berücksichtigt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist im Übrigen auf die Feststellung der BRV, dass es derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gibt.

6.2. Weichtiere (S. 13) Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kommt in mehreren Zuläufen der Krainke im Amt Neuhaus vor. Das am nördlichsten gelegene bekannte Vorkommen befindet sich an der Einmündung des Haar-Banratzer Grabens in die Krainke, ca.

5,5 km südlich des Schöpfwerks Niendorf. Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es derzeit nicht.

Der Antragsteller will den Hinweis zum Vorkommen von *Ansius vorticolus* im Amt Neuhaus in den ASB aufnehmen.

Einer solchen Korrektur bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Feststellung der BRV, dass es derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gibt, nicht.

7. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

7.1. Bewertungsmethode (S. 26) LAMBRECHT & TRAUTNER sehen in ihren Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (2007) verschiedene Stufen der Orientierungswerte für „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ (sog. Bagatellschwellen) vor. Diese sind gestaffelt nach relativem Verlust des LRT bezogen auf die Gesamtgröße des Gebiets. Im vorliegenden Gutachten wird stets das gesamte FFH-Gebiet als Bezugsgröße angenommen. Allerdings merken LAMBRECHT & TRAUTNER an, dass „dort, wo dies fachlich geboten ist, als Bezugsmaßstab auch ein räumlich-funktional getrenntes Teilgebiet eines FFH-Gebietes herangezogen werden sollte. Dies kann z. B. dort erforderlich sein, wo sich das gemeldete Gebiet aus mehreren räumlich und funktional nicht zusammenhängenden Teilgebieten zusammensetzt“.

Der Bezugsraum sollte daher unterteilt werden, da für den vorliegenden Fall lediglich das Niederungsgebiet der Sude und der Krainke von Relevanz sind, und diese von anderen Teilbereichen des FFH-Gebiets räumlich getrennt sind. Hierdurch kann sich der relative Flächenverlust ggf. stark erhöhen, wodurch sich teilweise auch die Bagatellgrenze des Flächenverlusts verschieben würde.

Der Antragsteller hat dazu ausgeführt: Die von Lambrecht & Trautner 2007 genannte außergewöhnliche Situation, die eine Abweichung von den Orientierungswerten zulassen würde, trifft u.E. nicht zu, da es sich bei der Sude-Krainke-Niederung nicht um ein funktional unabhängiges räumlich getrenntes Einzelgebiet mit sich unterscheidenden Zielarten und Lebensraumtypen handelt.

Stattdessen könnte der Bezugsraum auf das an der Landesgrenze unmittelbar angrenzende und räumlich-funktional verbundene FFH-Gebiet DE 2630-301 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" erweitert werden.

Die BRV hat keine konkreten Argumente dafür geliefert, warum der räumliche Bezug für die Anwendung der Fachkonvention abweichend von der Regel verkleinert werden sollte. Auch die Entgegnung des Antragstellers leidet an einer Begründung der fachlichen Gebotenheit. Insoweit bleibt es dabei, dass der Anwendung der Fachkonvention das jeweilige Gesamtvorkommen des FFH-Gebiets zu Grunde gelegt wird.

7.2. Maßnahme V_{FFH} 1.3/1.4 (S. 36) Zu schützende Flächen sind, wenn möglich, von Beanspruchungen frei zu halten. Dies ist einer Renaturierung mit Lockerung und Regio-Saatgut vorzuziehen.

Der Antragsteller hat dazu ausgeführt, dass die Maßnahme zum einen die Vermeidung der Flächenbeanspruchung höherwertiger Bereiche durch Wahl der günstigeren Ausbauseite beinhaltet und zum anderen eine Verringerung der Arbeitsstreifen auf das unbedingt erforderliche Maß von 10 m und eine anschließende Renaturierung vorsieht. Mit dem Maßnahmenblatt VFFH1 ist der Forderung entsprochen

7.3. Maßnahme V_{FFH} 2.4 (S. 36) Ein Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 6410 („Artenreiche Pfeifengraswiesen“) liegt innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vor.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Der Antragsteller hat entgegnet, dass sich das Maßnahmenblatt VFFH2 auf den Lebensraumtyp 6440 bezieht. Dies lässt sich ohne weiteres aus dem Zusammenhang entnehmen. Insoweit bedarf es dazu keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

8. Zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die UVS wurde unverändert aus dem ursprünglichen Planfeststellungsantrag übernommen. Es sei daher auf die Stellungnahmen der BRV zu dieser Unterlage vom 28.10.2008 und vom 07.10.2009 verwiesen.

Die in den beiden Stellungnahmen geäußerten Anmerkungen zum Variantenvergleich sind durch den nun gewählten Trassenverlauf im Bereich des Lückenschlusses als ausreichend berücksichtigt anzusehen. Weitere Forderungen, wie die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung für den gesamten Bau und der Schutz von ökologisch hochwertigen Bereichen auf dem Altdeich werden in der nun vorgelegten Planung ebenfalls berücksichtigt.

Es verbleiben daher keine wesentlichen Einwände gegen die UVS.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Online-Konsultation vom 31.01.2022

Ich habe zu der vorliegenden Synopse noch folgende Hinweise:

Zum Erläuterungsbericht (WLW):

Punkt 1.1/ 1.3:

Es wäre wünschenswert, wenn die Artenzusammensetzung der für die Ansaat der Deichböschungen vorgesehene Ansaatmischung (Regiosaatgut) im Vorfeld mit uns abgestimmt werden könnte. Außerdem weise ich darauf hin, dass in jedem Fall eine frühzeitige Bestellung des Saatgutes erfolgen sollte. Die Reproduzierbarkeit einzelner Arten aus dem richtigen „UG“ ist nicht immer gewährleistet und es kann erfahrungsgemäß immer wieder zu Liefer-schwierigkeiten kommen.

Der Antragsteller entgegnet, dass die Artenzusammensetzung für die Ansaat der Deichböschungen nach Verfügbarkeit und Zuordnung der Untergruppe zum Zeitpunkt der Ausschreibung ausgewählt wird. Sofern es dem Zwecke des Bauwerkes aus Sicht des Vorhabenträgers nicht entgegensteht und technisch eingebracht werden kann, wird eine Differenzierung nach Art und Quantität erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Abstimmungen dieser Art zum Leistungsumfang der Umweltbaubegleitung zählen. Insoweit bedarf es hier keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Zum LBP (WLW):

Es scheint in den Planunterlagen des LBP und den technischen Planunterlagen nicht berücksichtigt zu sein, dass die jetzige Feldzufahrt bei Deich-km ca. +150 durch den als § 17 NEIbtBRG kartierten Sumpfwald zukünftig nicht mehr benötigt wird. Anlässlich eines Ortstermins 2018 mit u.a. WLW war abgestimmt, dass zur Erreichbarkeit der nördlich an den neuen Deich angrenzenden Flächen der BRV nur eine neue Feldzufahrt (statt der bisherigen 4 Zufahren) bei ca. km +050 (zur Erschließung der Ackerfläche Flurstück 32/1, Flur 16, Preten) bzw. westlich des Sumpfwaldes (zur Erschließung des Waldes und des Flurstücks 33, Flur 16, ohne Inanspruchnahme des vor wenigen Jahren angesäten Grünlands) erforderlich

ist. Der Konflikt K 1.2 (dargestellt im Bestands- und Konfliktplan, Anlage 1, Blatt 2) kann somit minimiert werden; ggf. ist der Kompensierungsbedarf in der Bilanzierung anzupassen. Die Erreichbarkeit des Flurstücks 33 (Flur 16, Gemarkung Preten) soll nach Fertigstellung des hochwassersicheren Dammes nunmehr über einen „Grasweg“ erfolgen. Der Sachverhalt ist in einem Gestattungsvertrag zwischen dem NDUV und der BRV geregelt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, auf den Planänderungsantrag vom 19.09.2022 wird verwiesen.

In der Kartendarstellung (Anlage 1 zum LBP, Blatt 2) ist - vermutlich aufgrund der für einige Bereiche nicht mehr aktuellen Biotopkartierung – das Grünland noch nicht berücksichtigt, es ist inzwischen ggf. auch bereits als mesophiles Grünland (§) anzusprechen. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Biototyps sind hier (z.B. durch Reduzierung der Arbeitsbreiten) zu minimieren, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind zu bilanzieren und an geeigneter Stelle eine Wiederherstellung des in Anspruch genommenen artenreiches Grünland sicherzustellen (siehe mögliche Kompensation unter Punkt 3.2).

Der Antragsteller hat dazu entgegnet, dass die Lage der Trasse und des Arbeitsstreifens aufgrund der hochwertigeren Grünlandstrukturen auf dem Altdeich der Südseite nach Norden, (zum Zeitpunkt der Kartierung Acker) verschoben wurde. Dies wurde auch so mit der BRV bei dem Termin am 26.06.2018 abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Umweltbaubegleitung, deren Aufgabe eben darin besteht, solche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vor Ort festzulegen bzw. zu konkretisieren.

Punkt 3.2:

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Biototyp- und FFH-Lebensraumtyps „GNS“ könnten ggf. auch durch eine Sodenverpflanzung weiter minimiert werden.

Im Weiteren wird im Text erneut von einer baubedingten Beeinträchtigung des Biototyps „GNS“ ausgegangen, dies müsste korrigiert werden, es ist offensichtlich der Biototyp „GMS“ gemeint. Zur Wiederherstellung des nach § 17 geschützten Biotops ist die Regiosaatgutmischung mit der BRV abzustimmen, siehe auch Punkt 1.1/ 1.3. zum Erläuterungsbericht.

Von der Anlage einer Baustelleneinrichtung auf Grünlandflächen (wie im LBP auf S. 68 vorgesehen) ist abzusehen. Alternativ könnte diese auf einer Ackerfläche der BRV eingerichtet werden. Die genaue Lage der Fläche ist – auch unter Berücksichtigung der Belange des Pächters – rechtzeitig mit der BRV abzustimmen. Die in Anspruch genommene Ackerfläche ist anschließend – ebenfalls in Abstimmung mit der BRV - als Grünland wiederherzustellen. Der Antragsteller hat dazu ausgeführt, dass der baubedingte Eingriff in den Biototyp GNS bereits auf maximal 94 m², die aus Gründen der Böschungsherstellung erforderlich sind, eingeschränkt wurde. Für die Wiederherstellung kommt neben der Ansaat auch eine Sodenverpflanzung in Betracht.

Der Antragsteller hat dazu folgendes ausgeführt: Eine Eingriffsminimierung erfolgt durch einseitigen Arbeitsstreifen auf weniger hochwertigem Grünland. Aus technischen Gründen müssen die Arbeitsstreifen parallel zum Bauwerk angelegt werden. Die Baustelleneinrichtung erfolgt auf den Ackerflächen im Bereich der Rade-Karchau, die im Rahmen der Gestattungsverträge zwischen NDUV und BRV abgestimmt wurden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Umweltbaubegleitung und die dazu vorgesehenen Abstimmungen

Punkt 3.6:

Zu welchem Zeitpunkt ist aktuell die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen vorgesehen? Der in der vorgelegten Unterlage für Herbst 2021 vorgesehene Zeitpunkt ist ja verstrichen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Umweltbaubegleitung, die die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen fachlich begleiten wird.

Zu den Maßnahmenblättern (WLW):

Punkt 4.3, Maßnahme UBB:

Es hat sich im Laufe der Umsetzung der letzten größeren (Deichbau-)Maßnahmen gezeigt, dass es sinnvoll wäre, wenn den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zusätzlich zur Übersendung regelmäßiger Protokolle durch die UBB während der Bauphase auch die Möglichkeit gegeben wird, an den üblichen Baubesprechungen teilnehmen zu können.

Ich bitte daher, den UNB die Möglichkeit zu geben, an den vorgesehenen Baubesprechungen regelmäßig teilnehmen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Antragsteller eine Umweltbaubegleitung vorgesehen hat, die die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses fachkundig begleiten und überwachen soll. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind laufend zu beteiligen, Art und Umfang der Beteiligung ist mit Beginn der Umsetzung zu vereinbaren. Auf Nebenbestimmung II.1.5.1 wird verwiesen.

Punkt 4.4:

Zur Abstimmung über die vorgesehene Ansaatmischung mit der BRV siehe auch Punkt 1.1/ 1.3 und 3.2. zum Erläuterungsbericht.

Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Punkt 4.5:

Maßnahme E2/KS1

Zur Abstimmung über die vorgesehene Ansaatmischung mit der BRV siehe auch Punkt 1.1/ 1.3 und 3.2. zum Erläuterungsbericht.

Auf die Ausführungen dort wird verwiesen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es darüber hinaus nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf Kapitel I.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Maßnahme E3/KS2

Die vorgesehene Maßnahmenfläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Die Anerkennung der Entwicklung eines Grünlands als Kohärenzmaßnahme zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 ist nicht möglich und auch nicht mit der BRV abgestimmt, lediglich die Anerkennung für sonstige sich ggf. aus dem Vorhaben ergebende Kompensationsverpflichtungen bzw. die Entwicklung der Fläche für Kohärenzmaßnahmen für bestimmte wertgebende Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet. Die vorgesehenen Maßnahmen sind unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zur Abstimmung über die vorgesehene Ansaatmischung mit der BRV siehe auch Punkt 1.1/ 1.3 und 3.2. zum Erläuterungsbericht.

Im Maßnahmenblatt fehlen Angaben über die vorgesehenen Gehölzarten und -qualitäten und der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden ist.

Die Angaben zum zukünftigen Eigentümer sind fehlerhaft. Es handelt sich hier um eine Fläche der Domänenverwaltung, deren Verkauf an den NDUV nicht vorgesehen ist. Die Fläche wird lediglich für Kompensationsmaßnahmen (gegen geldwerten Ausgleich) zur Verfügung gestellt und mit einer Dienstbarkeit zugunsten des NDUV belastet.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme als Kohärenzmaßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf die Kapitel I.3 und III.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das Maßnahmenblatt für die (verbleibende) Maßnahme E3 ist im Rahmen des Planänderungsantrags vom 19.09.2022 angepasst worden.

Maßnahme E4/KS3

Für die vorgesehene Maßnahme ist die Umwandlung des Ackers in eine Magere Flachlandmähwiese vorgesehen. Der Acker ist durch fortschreitende Sukzession inzwischen tatsächlich eher als „Wiesenbrache“ anzusehen.

Die Fläche hat aktuell auch bereits für Insekten, Kleinsäuger und Vögel eine hohe Bedeutung, daher sollte auf einen kompletten Umbruch mit anschließender Neuansaat verzichtet werden und im Rahmen der BBU nur eine streifenweise Ansaat/Nachsaat in Abstimmung mit der BRV erfolgen. Zur Abstimmung über die vorgesehene Ansaatmischung mit der BRV siehe auch Punkt 1.1/ 1.3 und 3.2. zum Erläuterungsbericht.

Meines Wissens nach wurde an dieser Stelle der Neuanlage von Gehölzen im Rahmen der Vorabstimmungen nicht zugestimmt. Ich gebe außerdem zu bedenken, dass die Krainke und die angrenzenden Bereiche als Lebensraum für den Biber von großer Bedeutung sind und aktuell Aktivitäten nachweisbar sind; eine langfristige Sicherung von Gehölzen an dieser Stelle ist m.E. fraglich.

Die Entwicklungspflege nach erfolgter (Teil-)Ansaat über ca. 2 – 3 Jahre ist sicherzustellen. Bei der vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung durch Mahd mit gelegentlicher Nachbeweidung wird die Einschränkung einer Nachbeweidung ausschließlich mit Schafen für nicht erforderlich gehalten; bei der Verpachtung/Pflegevereinbarung sollte es jedoch einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt des Verpächters dahingehend geben, dass je nach Witterung und Aufwuchs etc. entschieden werden kann, welche Tierart geeignet ist.

Im Maßnahmenblatt fehlen Angaben über die vorgesehenen Gehölzarten und -qualitäten und der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden ist.

Die Maßnahmenbeschreibung entspricht im Übrigen nicht den Angaben hierzu aus der FFH-VP (Kap. 8.3.2.3 S.53).

Das Maßnahmenblatt ist im Rahmen des Planänderungsantrags vom 19.09.2022 überarbeitet worden, im Übrigen wird auf die Umweltbaubegleitung verwiesen.

Maßnahme KS4

Die vorgesehene Maßnahmenfläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Die Anerkennung der Entwicklung eines Grünlands als Kohärenzmaßnahme zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 ist nicht möglich.

Im Maßnahmenblatt fehlen Angaben über die vorgesehenen Gehölzarten und -qualitäten und der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden ist.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da die Maßnahme entfällt. Die Kohärenzmaßnahmen werden nunmehr gemäß Planänderungsantrag vom 19.09.2022 im Gebietsteil C bzw. im FFH-Gebiet auf Flächen der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt. Auf die Kapitel I.3 und III.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (WLW):

Punkt 7.1:

Das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist m.E. durchaus als räumlich-funktional getrennter Teilraum zu betrachten. Inwiefern sich hieraus planerische Änderungen hätten ergeben müssten, wird an dieser Stelle jedoch nicht weiter geprüft.

Für die Hinzuziehung des angrenzenden FFH-Gebietes „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ als Bezugsraum für die Ermittlung der möglichen Beurteilung der Erheblichkeit von Flächenverlusten sind keine Gründe dargelegt worden.

Da die Sude/Krainkeniederung mit der Elbtalniederung in Verbindung steht, kann man nach Auffassung des Antragstellers nicht von einem funktional getrennten Teilraum sprechen. Die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2007) beziehen sich zudem auf das gesamte zu betrachtende FFH-Gebiet und nicht auf Teilräume.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die UNB keine konkreten Argumente vorgetragen hat, warum der räumliche Bezug für die Anwendung der Fachkonvention abweichend von der Regel verkleinert werden sollte. Es fehlt also an einer Begründung der fachlichen Gebotenheit. Aus diesem Grunde kann es bei dabeibleiben, dass der Anwendung der Fachkonvention das jeweilige Gesamtvorkommen im FFH-Gebiet zu Grunde gelegt wird.

Über die o.g. Hinweise hinaus habe ich noch nachfolgende Anmerkungen:

Zu den Maßnahmenblättern (WLW):

Maßnahme A 2:

Für die Maßnahme A 2 wurde von Seiten der BRV als zuständiger UNB (und Flächeneigentümer) an der vorgesehenen Stelle keine Zustimmung signalisiert. Für die zukünftige Entwicklung der Rhade/Karchau unter Naturschutzgesichtspunkten ist eine weitgehende Offenhaltung der Sichtbeziehung erforderlich. Die dort durch die BRV geplante Umwandlung der Ackernutzung in Grünland (Wiederherstellung von artenreichem Grünland bzw. FFH-LRT 6510) wird durch die Beschattung der Bäume (vorgesehen sind hochwachsende Eichen und Ulmen) zudem erschwert, Eichenlaub zersetzt sich außerdem schwer. Eine Kompensation bzw. ein Ersatz der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Einzelgehölze und sonstigen Gehölzstrukturen ist daher auf der hierfür zur Verfügung gestellten Fläche der BRV (Preten, Flur 16, Flurstück 31 am Rand des Großseggenrieds (auf Acker) anlässlich eines Ortstermins mit WLW 2018 festgelegt worden (siehe auch Maßnahme E 1!).

Der Antragsteller hat dazu entgegnet, dass bei einem gemeinsamen Ortstermin eine durchgehende Baumreihe entlang der Trasse (K55) abgelehnt wurde. Die vereinzelt stehenden Bäume, die auch durch den Deichbau verloren gehen und als naturraumtypisch zu betrachten sind, sollen auf einer abgestimmten Fläche der BRV gepflanzt werden. Die Maßnahme ist gem. Planänderungsantrag vom 19.09.2022 entfallen.

Maßnahme E2/KS3

Zur Abstimmung über die vorgesehene Ansaatmischung mit der BRV, siehe auch Punkt 1.1/1.3 und 3.2 zum Erläuterungsbericht.

Im Maßnahmenblatt fehlen Angaben über die vorgesehenen Gehölzarten und -qualitäten und der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden ist.

Die Entwicklungspflege nach erfolgter (Teil-)Ansaat über ca. 2 – 3 Jahre ist sicherzustellen. Bei der vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung durch Mahd mit gelegentlicher Nachbeweidung wird die Einschränkung einer Nachbeweidung ausschließlich mit Schafen für nicht

erforderlich gehalten; bei der Verpachtung/Pflegevereinbarung sollte es jedoch einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt dahingehend geben, dass je nach Witterung und Aufwuchs etc. entschieden werden kann, welche Tierart geeignet ist.

Soweit hier die Maßnahme E3/KS2 gemeint ist, verweist der Antragsteller auf die Ausführungen oben. Den Hinweisen zur Pflege und Beweidung hat der Antragsteller zugestimmt und eine Anpassung im Maßnahmenblatt mit Planänderungsantrag vom 19.09.2022 vorgenommen.

Maßnahme E 6

Im Maßnahmenblatt fehlen Angaben über die vorgesehenen Gehölzarten und -qualitäten und der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden ist.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Hochwildrevier im „Bohldamm“ sollten die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen ausreichend vor Wildverbiss geschützt werden.

Das Maßnahmenblatt wurde um die fehlenden Angaben zu Gehölzarten/-qualitäten im Rahmen der Planänderung vom 19.09.2022 ergänzt.

Maßnahme ACEF1/ ACEF2

Die Standortwahl für die vorgesehenen Fledermaus- und Vogelkästen sowie des Kunsthorstes für den Rotmilan müssen in enger Abstimmung mit der BRV bzw. der UNB Lüneburg erfolgen.

Die jährliche Kontrolle der Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie das Säubern/Reparieren sind sicherzustellen.

Die Abstimmung für die Standortwahl der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen UNB. Das Maßnahmenblatt wurde mit dem Planänderungsantrag vom 19.09.2022 angepasst.

Ingenieurbüro Rauchenberger:

Der Grunderwerbsplan (Anlage 10 Blatt 3) bzw. das Grunderwerbsverzeichnis sind nicht aktuell. Zwischenzeitlich wurden durch die Flurneueordnung Dellien Flächen neu vermessen (Feldweg in die Rhade/Karchau), hier muss die Flächenbetroffenheit aktualisiert werden. Dies betrifft folgende Flurstücke: Preten, Flur 16, Flurstücke 13, 28 und 32 (Eigentum Gemeinde, BRV und Storck).

Hinweise zu vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (Entwicklung zum FFH-LRT 6510)

Die als Kohärenzmaßnahmen gekennzeichneten Maßnahmen KS2 und KS4 liegen – wie oben aufgezeigt – außerhalb des FFH-Gebietes.

In der Anlage 6 zur FFH-VP (WLW) wird für den FFH-LRT 6510 lediglich eine erforderliche (anlagebedingte) Kompensation zur Kohärenzsicherung in einer Größenordnung von 0,3650 ha bilanziert. Daher wäre – wenn ich die Berechnungen richtig verstanden habe - die erforderliche Kohärenzsicherung für anlagebedingte Beeinträchtigungen für diesen Planungsabschnitt mit der Umsetzung der Maßnahme KS1 m.E. nahezu möglich (Entwicklung des FFH-LRT 6510 auf einer Fläche von 1,0650 ha innerhalb des FFH-Gebietes) und die Maßnahmen KS2 und KS4 zur Kohärenzsicherung ggf. in diesem Umfang gar nicht erforderlich (und ja auch nicht anrechenbar).

Ich bitte dies zu prüfen und ggf. die Maßnahmenbenennung entsprechend anzupassen.

Ich habe aktuell keinen Überblick über den tatsächlich im Rahmen des Deichbaus Sude-Krainke erforderlichen und nachzuweisenden Umfang von Kohärenzmaßnahmen und gebe

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

daher zu bedenken, dass die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den vorherigen Planungsabschnitt Sude- Krainke (dargestellt auf der Anlage 4, Blatt 7) ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes beplant wurden.

Die Gesamtbilanzierung der Kohärenzmaßnahmen für die FFH-LRT sollte daher m.E. nochmal geprüft und neu bilanziert werden. Sollten es erforderlich werden, weitere Kohärenzsicherungsmaßnahmen (lagerichtig im FFH-Gebiet) nachzuweisen, stelle ich in Aussicht, dass hierfür die Ackerflächen in der Rhade/Karchau (im Eigentum der BRV) in Anspruch genommen werden könnten. Hierfür wären entsprechende Abstimmungen erforderlich.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die bereits getroffenen Zusagen und ggf. erforderlichen Änderungen über Maßnahmenkarten in den LBP eingepflegt und als solche planfestgestellt werden.

Der Antragsteller entgegnet dazu Folgendes:

Bezüglich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde eine Neubilanzierung durchgeführt, die Bestandteil des Planänderungsantrages vom 19.09.2022 ist. Es wurden entsprechende Anpassungen in den Übersichtslageplänen und Lageplänen vorgenommen. Zur Veranschaulichung wurde eine Übersicht der KS-Maßnahmen-Bilanz erstellt. Eine Überarbeitung im Maßnahmenverzeichnis ist ebenfalls erfolgt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es dazu nicht, da der Antragsteller den Hinweisen gefolgt ist.

Stellungnahme vom 04.10.2022 zum Planänderungsantrag vom 19.09.2022

Maßnahmenblatt A2: Die trassennahe Pflanzung von Einzelbäumen wurde bereits im Vorfeld gestrichen, die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind in der Maßnahme E 1 aufgegangen. Das Maßnahmenblatt A2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das geänderte Maßnahmenverzeichnis der Planänderung vom 19.09.2022.

Maßnahmenblatt ACEF1: Es wird empfohlen, die Bereitstellung von Fledermausersatzquartieren sowie die Brutvogelnistkästen für Höhlenbrüter im Winter 2022/2023 vorzusehen; ggf. sollten insbesondere an den alten Winterquartieren (Höhlenbäumen) der Fledermäuse, die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, Vergrämungsmaßnahmen stattfinden, so dass sie zur nächsten Wintersaison nicht wiederbesetzt, sondern möglichst die angebotenen Ersatzquartiere bereits in Anspruch genommen werden.

Die Ersatzquartiere gem. ACEF1 müssen bereitgestellt sein, wenn die Gehölze gem. den Vorgaben der Maßnahme VCEF2 beseitigt werden. Der Antragsteller geht in seinen Unterlagen nicht davon aus, dass Winterquartiere betroffen sind. Dem hat die BRV im Verfahren auch nicht widersprochen. Im Übrigen wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung verwiesen.

Maßnahmenblatt ACEF2: Der Baubeginn soll bereits Anfang März 2024 beginnen, also i. d. R. bevor der Schwarzmilan seinen Horst bezieht. Sollte es aber witterungsbedingt oder aus anderen Gründen zu Verzögerungen kommen und der Schwarzmilan bereits seinen Horst zum Brüten bezogen haben, könnte dies zu Problemen bei der weiteren Bauabwicklung führen. Ich empfehle daher, den Kunsthorst bereits in diesem Winter aufzustellen und

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

durch noch mit uns abzustimmenden geeigneten Vergrümmungsmaßnahmen den Vogel zum „Umziehen“ zu bewegen.
Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung.

Maßnahmenblatt E1: die Umsetzung der Gehölzpflanzungen sollte möglichst noch in diesem Winterhalbjahr erfolgen.
Gemäß Maßnahmenblatt ist eine vorgezogene Umsetzung vorgesehen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es dazu nicht.

IV.1.3 **Gemeinde Amt Neuhaus**

Stellungnahmen vom 12.11.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 08.02.2022

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass es im Land Mecklenburg-Vorpommern Planungen zum Neubau des Hochwassersperrwerks an der Sudemündung gebe, deren Auswirkungen auf das Sudepoldermanagement zu berücksichtigen seien.

Diese Planungen sind allerdings weder hinreichend konkretisiert worden, noch ist abzusehen, wann sie in ein Zulassungsverfahren eingebracht oder gar umgesetzt werden. Insofern können ihre möglichen Auswirkungen bei den vorliegenden Planungen auch noch nicht abgeschätzt werden.

Im Übrigen orientieren sich die jetzt zugelassenen Deichbaumaßnahmen an den Bemessungswerten für das gesamte Hochwasserschutzregime für Sude und Krainke, das bereits in weiten Teilen realisiert wurde. Daher muss auch dieser Lückenschluss die gleichen Bedingungen erfüllen.

Weiterhin fordert die Gemeinde bei der Bemessung der Deiche die Ausrichtung an einem mit Mecklenburg-Vorpommern abgestimmten Bemessungshochwasser, da der Sudedeich über die Landesgrenze hinwegreiche und davon die Steuerung der Sudepolder bei Hochwasser abhängt.

Diese Forderung ist insofern erfüllt worden, als diese Abstimmung zwischen den Behörden der beiden Länder aufgrund der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen worden ist. Dabei ist Einigung dahingehend erzielt worden, dass die Maßnahmen zum Lückenschluss aufgrund der gleichen Bemessungsgrundlagen wie bei den bisher bereits durchgeführten Deichbaumaßnahmen an Sude und Krainke insgesamt zu Ende gebracht werden sollen, da sie dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Planungen entsprechen.

Dem weiteren Ansinnen der Gemeinde, die Flächen der Karhau und Rade als einen naturschutzrechtlichen Kompensationspool für künftige Projekte festzuschreiben, kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht entsprochen werden, da der Antragsteller auf eine derartige Nutzung keinen Einfluss hat.

IV.1.4 **Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Stellungnahme vom 20.10.2020

Der Landkreis hat hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Aspekte und der Anforderungen an den Immissionsschutz Hinweise gegeben.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Insoweit wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen.

In Bezug auf die eventuelle Nutzung der K 15 auf mecklenburgischem Gebiet für Transporte zur Baustelle hat der Antragsteller zugesagt, dass für den Fall, dass sich die Transportstrecken entgegen der Planung ändern sollten, eine vorherige Abstimmung dazu und zur Beweissicherung erfolgen wird.

IV.1.5 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**

Stellungnahmen vom 15.10.2020 und 26.10.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 12.01.2022

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Behörde in einer telefonischen Mitteilung bestätigt, dass die Abstimmung zwischen den niedersächsischen Behörden und denen auf Seiten Mecklenburg-Vorpommerns zum BHW erfolgt ist und in diesem Planfeststellungsbeschluss, wie in der Planung vorgesehen, zugrunde gelegt werden können.

IV.1.6 **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Stellungnahmen vom 06.10.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 09.02.2022

Der Hinweis auf die in Bezug auf die Ausführung des Flurbereinigungsplans geänderten Eigentumsverhältnisse ist in den Unterlagen berücksichtigt worden. Insofern hat das Amt im Rahmen der Online-Konsultation auch keine weiteren Einwände erhoben.

IV.1.7 **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg**

Stellungnahmen vom 16.10.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 20.01.2022

Der Antragsteller hat den Wünschen nach einer Begehung vor Aufnahme der Bodentransporte über Bundes- oder Landesstraßen zugestimmt. Eine Verschmutzung der Straßen werde vermieden, eventuelle durch die Transporte nachweisbar verursachte Schäden beseitigt.

IV.1.8 **Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Görde**

Stellungnahme vom 20.10.2020

Die Hinweise bezüglich der notwendigen Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Einzelbäumen und deren geplanten Ersatz werden durch die landschaftspflegerische Begleitplanung berücksichtigt.

IV.1.9 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen**

Stellungnahme vom 29.10.2020 und im Rahmen der Online-Konsultation vom 09.02.2022

Hatte die LWK zunächst keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, hat sie diese Einschätzung im Rahmen der Online-Konsultation zurückgezogen und darauf verwiesen, dass eine mögliche Schlitzung der bisher vorhandenen Deiche entlang des Bereichs der Karhau und Rade für die Landwirtschaft erhebliche Probleme bereite.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Vielmehr sieht die Planung einstweilen nur vor, diese Dämme nicht zu erhöhen und für die Deichverteidigung aufzugeben.

IV.1.10 **Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst**
Stellungnahme vom 26.10.2020

Es werden keine Bedenken erhoben.

IV.1.11 **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**
Stellungnahme vom 29.10.2020

Das LBEG hat gefordert, über die Umweltbaubegleitung hinaus ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und Maßnahmen festzulegen.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind allerdings bereits im LBP vorgesehen und damit in diesem Beschluss festgeschrieben.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die besonders empfindlichen Auenböden im Vorland von Sude und Krainke nicht betroffen sind, da der Deichausbau binnenseitig erfolgt und die Arbeitsstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden.

IV.1.12 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Stellungnahme vom 04.09.2020

Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

IV.1.13 **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Stellungnahme vom 28.08.2020

Es wird mitgeteilt, dass im Planbereich weder Telekommunikationslinien vorhanden noch geplant sind.

IV.2 Private Einwendungen

IV.2.1 **E 1**
Stellungnahme vom 03.09.2020

Der Einwender hat vor allem darauf hingewiesen, dass die Darstellung im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrages, das Ergebnis des „Runden Tisch“ sei „einvernehmlich“ erzielt worden, nicht korrekt sei. Im Weiteren hat er seine Auffassung umfänglich begründet.

Die beanstandete Darstellung ist daraufhin durch den Änderungsantrag korrigiert und in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht wiederholt worden.

IV.2.2 **E 2**
Stellungnahme vom 02.11.2020

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

Der Einwender hat erhebliche Bedenken gegen die Planung erhoben, da sie die Ausdeichung der Karhau/Rade zur Folge habe, das für die Nutzung seiner landwirtschaftlichen Flächen eine Existenz gefährdende Beeinträchtigung nach sich ziehe. Die zur Vermeidung dieser schädlichen Folgen abgeschlossene Vereinbarung mit mehreren Landesbehörden sei nicht erfüllt worden. Deshalb sei er davon zurückgetreten.

Wie bereits dargestellt hat keine der an dieser Vereinbarung beteiligten Behörden des Landes den Eingang einer derartigen Rücktrittserklärung bestätigen können. Vielmehr haben sie mitgeteilt, dass die eingegangenen Verpflichtungen weitgehend erfüllt worden seien. Lediglich eine Reihe von Pachtverträgen mit der Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau bzw. der deren Flächen verwaltende Domänenverwaltung sind aufgrund ergänzender Verhandlungen über Teilaspekt noch nicht abgeschlossen, stehen jedoch vor ihrem Abschluss.

Vor diesem Hintergrund kann nur darauf hingewiesen werden, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Kompensationsregelungen voll umfänglich dazu geeignet sind, die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des Einwenders auszugleichen.

Insofern hat sich der Einwender im März 2018 in dieser Vereinbarung auch verpflichtet, in diesem Planfeststellungsverfahren keine Einwendung zu erheben.

Schließlich werden mit dem Vertrag die Nachteile anerkannt, die dem Betrieb des Einwenders dadurch entstehen, dass die bisher vorhandenen Deiche und Dämme entlang der Sude und Krainke aufgrund dieser Planung nun nicht erhöht werden und künftig nicht mehr dem Deichschutz unterliegen, die dahinterliegenden Flächen also bei entsprechenden Lastfällen häufiger als bisher einem Hochwasser ausgesetzt sein können.

Deshalb ist in den Verhandlungen mit den beteiligten Behörden ein komplexes System zur Kompensation dieser Nachteile entwickelt und vereinbart worden.

Durch die Erfüllung dieses Vertrages werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen, so dass sie der Feststellung des Plans nicht weiter entgegenstehen.

IV.2.3 E 3

Stellungnahme vom 30.10.2020

Der Einwender erhebt zunächst Bedenken gegen die Planung, weil durch die Schließung der Deichlücke im Bemessungsfall das Hochwasser erheblich näher an die Ortslage Preten heranreiche und die möglichen Veränderungen durch Qualmwasser nicht schlüssig dargestellt seien.

Darauf ist zu erwidern, dass die mit diesem Beschluss festgestellte Planung zum Lückenschluss den Deichschutz für die Ortslage vervollständigt, indem sie die Anbindung an die bereits aus dem Ursprungsverfahren festgestellten und realisierten Deiche herstellt. Eine grundlegende Veränderung des Deichsystems ist damit nicht verbunden.

Ein signifikanter Einfluss der Schließung der Deichlücke zwischen dem linken Krainkedeich und dem rechten Sudedeich auf die Qualmwassersituation der Ortslage Preten ist nicht zu

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

besorgen. Insbesondere der Qualmwassereinstrom aus Richtung des Sudeiches wird bedingt durch die direkte räumliche Nähe dieses Deiches die Einflüsse des Lückenschlusses deutlich überprägen.

Weiterhin fordert der Einwender, die Karhau/Rade wieder als Flutpolder einzurichten, da die Flächen im Hochwasserfall als deichgeschützte Rückstaugebiete entscheidend seien.

Diese Forderung ist widersprüchlich. Denn die bisher vorhandenen Deiche sind als solche gewidmet worden und haben für die in der Vergangenheit geltenden Bemessungslastfälle als Hochwasserschutz gedient. Im Notfall sind sie auch gegen eine Überströmung verteidigt worden. Infolgedessen hat der Bereich gerade nicht als Flutpolder gedient. Durch die Ausdeichung der Flächen der Karhau/Rade werden eben diese Flächen erst als Überflutungsraum verfügbar gemacht.

Auf den Hinweis, die am „Runden Tisch“ besprochene Schlitzung dieser alten Deiche sei nicht eindeutig dargestellt, wird entgegnet, dass eine derartige künftige Planung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Denn nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die neuen Deiche als solche gewidmet und die vorhandenen als zu schützende Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes entlassen. Daher hat der Antragsteller keinen Einfluss mehr darauf, wie mit ihnen verfahren wird.

Ebenfalls kann der Forderung, die künftigen Planungen zum Sudeabschlussbauwerk in Boizenburg jetzt zu berücksichtigen, nicht gefolgt werden, da sie bisher noch nicht konkretisiert oder in ein Zulassungsverfahren überführt worden sind. Insofern können die vorliegenden Planungen nur die Abwehr der gegenwärtig abschätzbaren Gefahrenlagen zum Gegenstand haben.

Außerdem sollen solche Überlegungen die Hochwassersituation auch und gerade für den gesamten Rückstauraum der Sude verbessern, so dass sich nach Abschluss der Arbeiten zum Lückenschluss der Schutz vor Hochwasser eher noch erhöhen würde.

Schließlich ist das Ansinnen, in dem künftig ausgedeichten Bereich einen naturschutzrechtlichen Kompensationspool festzuschreiben, im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich. Inwieweit die Flächen zum Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe an anderer Stelle einsetzbar sein können, kann erst beurteilt werden, wenn naturschutzfachliche Aufwertung auf ihnen tatsächlich stattfindet.

IV.2.4 **E 4**

Stellungnahme vom 29.10.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 05.02.2022

Die Einwender haben zunächst die Bedenken, wie sie in der Einwendung E 3 bereits behandelt worden sind, inhaltsgleich vorgetragen.

Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sie sodann jedoch auch gefordert, den Lückenschluss für die Hochwassersicherheit des Dorfes umgehend vorzunehmen.

Diesem Wunsch wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nachgekommen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

V. Begründung der Kostenentscheidung

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

gez. Heinrich

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992, (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat "Nds. Elbtalaue" vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (NDS. GVBl. S. 578)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der K 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) vom 28.11.2022
-------------------------------------	---

GVBl. S. 361)

NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
StVO	Straßenverkehrsordnung in der Neufassung vom 06.03.2013 (BGBl. I, S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
VogelschutzRL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. der EG Nr. L 20 vom 26.01.2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)